

Vorbemerkung

Sehr geehrte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,

am Sonntag 15. **Mai 2022** findet die Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

In Ihrer Funktion unterstützen Sie den erfolgreichen Ablauf des Wahlgeschäftes und tragen so wesentlich zur Ergebnisermittlung bei.

Die folgende Informationsschrift dient dazu, Ihnen Ihre Aufgaben im Wahl- bzw. Briefwahlvorstand zu erläutern und eventuell auftretende Fragen zu klären.

Im ersten Abschnitt der Informationsschrift (Ziffern 1-6) erhalten Sie allgemeine Informationen zum Wahlgeschäft; im zweiten Abschnitt (Ziffern 7-8) geben wir Hinweise und Erläuterungen für den Wahlvorstand im Wahlbezirk; im dritten Abschnitt (Ziffern 9-10) wird auf die besonderen Aufgaben des Briefwahlvorstandes eingegangen und im vierten Abschnitt (Ziffer 11) sind u.a. Musterbeispiele als Anlagen beigelegt, auf die in den Abschnitten 1 bis 3 verwiesen wird.

Zur besseren Lesbarkeit haben wir auf die Benennung der weiblichen und männlichen Sprachform bewusst verzichtet.

Allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern der Stadt Düren wünschen wir bei Ihrem Einsatz gutes Gelingen und danken für die Mithilfe recht herzlich.

(Jan Schumacher)
Wahlsachbearbeiter

(Dagmar Bongartz)
Leiterin des Bürgerbüros

1.	Wahlausschreibung – gesetzliche Grundlagen	5
2.	Wahlrechtsgrundsätze und Wahlsystem; Wahlkreiseinteilung	5
3.	Wahlorgane	7
3.1.	Ehrenamtliche Tätigkeit	8
3.2.	Neutralitätsverpflichtung	8
3.3.	Verschwiegenheitsverpflichtung	9
3.4.	Aufgaben der Wahlvorstände	9
3.4.1.	Wahlvorsteher	10
3.4.2.	Wahlvorstand als Kollegium	10
3.4.3.	Schriftführer	11
3.4.4.	Beisitzer	11
3.5.	Aufgaben der Briefwahlvorstände	12
3.5.1.	Briefwahlvorsteher	12
3.5.2.	Briefwahlvorstand als Kollegium	13
3.5.3.	Schriftführer	13
3.5.4.	Beisitzer	13
3.6.	Verfahren im Wahl- und Briefwahlvorstand	14
3.6.1.	Präsenzpflicht	14
3.6.2.	Beschlussfähigkeit	14
3.6.3.	Beschlussfassung	15
4.	Wahlkreise, Wahlbezirke und Wahllokale	15
4.1.	Barrierefreiheit der Wahllokale	16
4.2.	Wahlberichterstattung der Fernsehanstalten	16
4.3.	Repräsentative Wahlstatistik	16
5.	Aktives Wahlrecht	16
5.1.	Sachliche Voraussetzungen des Wahlrechts	17
5.2.	Förmliche Voraussetzungen des Wahlrechts - Wählerverzeichnis	18
5.2.1.	Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen	20
5.2.2.	Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis auf Antrag	21
5.3.	Förmliche Voraussetzungen - Wahlschein	21
5.3.1.	Allgemeines	21
5.3.2.	Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins	22
5.3.3.	Antragsfristen	23

5.3.4.	Berichtigung des Wählerverzeichnisses	23
5.3.5.	Eingang roter Wahlbriefe	24
6.	Wahlvorschläge und Stimmzettel	25
7.	Wahlhandlung	25
7.1.	Vorbereitung der Wahlhandlung	25
7.1.1.	Ausstattung des Wahlvorstandes und Übernahme der Wahlunterlagen	25
7.1.2.	Zusammentritt des Wahlvorstandes	26
7.2.	Eröffnung der Wahlhandlung	27
7.2.1.	Hinweis auf Pflichten der Beisitzer	27
7.3.	Wahlzeit	27
7.4.	Wahlbeteiligung	28
7.5.	Öffentlichkeit der Wahl	28
7.6.	Unzulässige Wahlpropaganda	29
7.7.	Stimmabgabe bei der Wahl im Wahlbezirk	29
7.7.1.	Vorlage des Wahlbenachrichtigungsbrief, Ausweispflicht des Wählers	29
7.7.2.	Vorlage des Wahlscheins, Ausweispflicht des Wählers	30
7.7.3.	Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers	31
7.7.4.	Ausgabe des Stimmzettels, Stimmabgabevermerk	33
7.7.5.	Kennzeichnung des Stimmzettels durch den Wähler	34
7.7.6.	Stimmabgabe an der Urne	34
7.8.	Schluss der Wahlhandlung	35
8.	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk durch den Wahlvorstand	35
8.1.	Allgemeines	35
8.2.	Zählung der Wähler (§ 46 LWahlO)	36
8.3.	Gültige und ungültige Stimmen (§ 29, § 30 LWahlG)	37
8.4.	Zählung der Stimmen (§ 47 LWahlO)	38
8.5.	Zusammenstellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	42
8.6.	Schnellmeldung (§ 49 LWahlO)	42
8.7.	Wahlniederschrift (§ 50 LWahlO)	43
8.8.	Verpackung der Wahlunterlagen (§ 751 LWahlO)	44
9.	Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe bei der Briefwahl	46

9.1.	Grundsätzliches	46
9.1.1.	Überblick über die Aufgaben des Briefwahlvorstandes	46
9.1.2.	Überblick über die Anforderungen an eine Stimmabgabe per Briefwahl	48
9.2.	Öffnung der Wahlbriefe	49
9.3.	Zulassung und Zurückweisung von Wahlbriefen	50
10.	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk durch den Briefwahlvorstand	52
10.1.	Allgemeines	52
10.2.	Zählung der Wähler (§ 54 LWahO)	53
10.3.	Gültige und ungültige Stimmen (§ 26 LWaHLg)	53
10.4.	Zählung der Stimmen (§ 47 lwAHLö)	55
10.5.	Zusammenstellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses	59
10.6.	Schnellmeldung (§ 49 lwAHLö)	60
10.7.	Briefwahlniederschrift (§ 50 LWahlO)	61
10.8.	Verpackung der Wahlunterlagen (§ 51 LWahlO)	62
11.	Anlagen	62

1. Wahlausschreibung – gesetzliche Grundlagen

Die Wahl für die 18. Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen ist auf Sonntag, den 15. Mai 2022

festgesetzt worden.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten insbesondere:

- die **Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV)**,
- das **Landeswahlgesetz (LWahlG)**,
- die **Landeswahlordnung (LWahlO)**.

2. Wahlrechtsgrundsätze und Wahlsystem; Wahlkreiseinteilung

Nach Artikel 28 Abs. 1 Grundgesetz und Artikel 31 Abs. 1 Landesverfassung werden die Abgeordneten des Landtags NRW in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Die Wahlperiode beträgt grundsätzlich fünf Jahre (Art. 34 LV).

Das Land Nordrhein-Westfalen ist in 128 Wahlkreise eingeteilt.

Das Wahlsystem ist ein Verbindungssystem von Mehrheits- und Verhältniswahl. Danach werden die Abgeordneten zur Hälfte in Wahlkreisen mit einfacher Mehrheit gewählt, zur anderen Hälfte nach Verhältniswahlgrundsätzen aus Landeslisten. Jeder Wähler hat zwei Stimmen, die „Erststimme“ für die Wahl im Wahlkreis und die „Zweitstimme“ für die Wahl einer Landesliste. Man spricht daher von einer personalisierten Verhältniswahl.

Die Gesamtzahl der Abgeordneten beträgt grundsätzlich 181. 128 Abgeordnete werden in den Wahlkreisen und 53 Abgeordnete über die Landeslisten gewählt.
Die **Stadt Düren** ist dem „**Wahlkreis 12 Düren II – Euskirchen II**“ zugehörig.

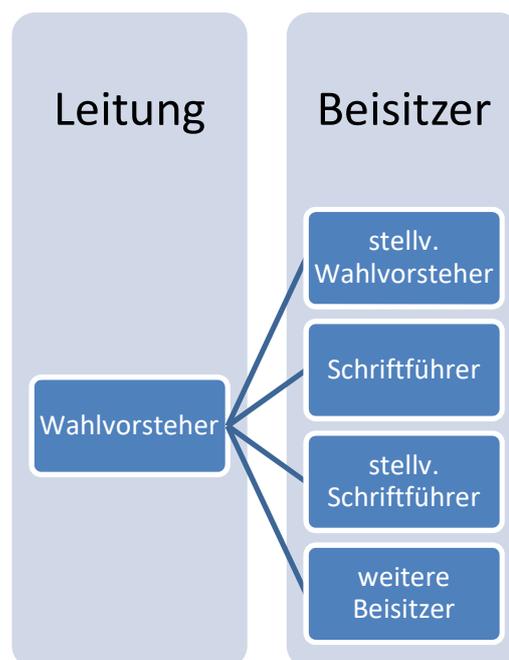
3. Wahlorgane

Wahlorgane sind hoheitliche Stellen, die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig sind. Nach § 8 Abs. 1 LWahlG sind Wahlorgane

- der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss für das Wahlgebiet,
- ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuss für jeden Wahlkreis,
- die **Wahlvorsteher** und **Wahlvorstände**, die für jeden allgemeinen Wahlbezirk berufen werden und
- die **Briefwahlvorsteher** und **Briefwahlvorstände**, die zur Feststellung des Briefwahlergebnisses im Briefwahlbezirk (umfasst mehrere allgemeine Wahlbezirke) berufen werden.

Der Wahl- bzw. Briefwahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und bis zu sieben Beisitzern.

Aus dem Kreise der Beisitzer hat das Wahlamt einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer bestimmt. Diese Einteilung kann am Wahltag vom Wahlvorsteher geändert werden, wenn ihm eine andere Aufgabenverteilung sinnvoller erscheint. Daraus ergibt sich folgendes Schaubild



3.1. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder eines Wahl- bzw. Briefwahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines Wahlehenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet (§ 11 LWahlG). Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.

Für die Ausübung eines Wahlehenamtes kann jedem Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld in Höhe von 28 € gewährt werden (§ 5 (10) LWahlO).

Die Stadt Düren zahlt ein höheres Erfrischungsgeld als die Landeswahlordnung es vorsieht und zwar (Brief-) Wahlvorsteher 50 €, stellv. (Brief-) Wahlvorsteher 45 €, (Briefwahl-) Schriftführer und stellv. (Briefwahl-) Schriftführer 40 € und Beisitzer 30 €.

Außerdem erhält jeder Wahl- und Briefwahlvorstand „Handygeld“ in pauschaler Höhe von 2,50 € zur Abgeltung von Telefongesprächen mit dem Wahlamt am Wahltag.

Fahrkosten werden auf formlosem Antrag (Kontakt: wahlhelfer@dueren.de) nach der Wahl gemäß § 5 LWahlO i. V. m. §§ 4 und 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes erstattet, wenn Wahlhelfer außerhalb des Wahlbezirks tätig werden, in dem die Hauptwohnung liegt.

3.2. Neutralitätsverpflichtung

Wie alle anderen Wahlgorgane sind auch die Wahl- und Briefwahlvorstände kraft Gesetzes zur Neutralität verpflichtet (§ 5 Abs. 5 LWahlO) und haben sich jeglicher Wahlbeeinflussung zu enthalten. Alle Mitglieder der Vorstände wurden seitens des Wahlamtes bereits in den Einberufungsschreiben auf ihre Pflicht zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes hingewiesen.

Der Wahlvorsteher weist dann seinerseits bei der Eröffnung der Wahlhandlung, der Briefwahlvorsteher bei Beginn der Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe die Beisitzer auf ihre Verpflichtung hin. Die Verpflichtung per Handschlag ist in den Wahlordnungen nicht mehr vorgesehen; sie bleibt aber sinnvoll und wird in der Praxis immer noch gerne ausgeübt, was zweifellos zulässig ist.

Insbesondere ist es den Mitgliedern der Vorstände untersagt, während ihrer Tätigkeit ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen (Anstecknadeln, Buttons, Parteiabzeichen, Plaketten o.Ä.) sichtbar zu tragen.

3.3. Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Wahl- bzw. Briefwahlvorstände sind kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet (§ 5 Abs. 5 LWahlO). Alle Mitglieder der Vorstände wurden seitens des Wahlamtes bereits in den Einberufungsschreiben auf ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen.

Der Wahlvorsteher weist dann seinerseits bei der Eröffnung der Wahlhandlung, der Briefwahlvorsteher bei Beginn der Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe die Beisitzer auf ihre Verpflichtung hin. Die Verpflichtung per Handschlag ist in den Wahlordnungen nicht mehr vorgesehen; sie bleibt aber sinnvoll und wird in der Praxis immer noch gerne ausgeübt, was zweifellos zulässig ist.

3.4. Aufgaben der Wahlvorstände

Die Aufgaben der Wahlvorstände bewegen sich in den beiden Bereichen der **Durchführung der Wahlhandlung** sowie der **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk. Für die Aufgabenverteilung innerhalb des Wahlvorstandes ist zu differenzieren zwischen den besonderen Aufgaben des Wahlvorstehers, des Wahlvorstandes als Kollegium, des Schriftführers und den allgemeinen Aufgaben des Beisitzers.

Ihrer Verpflichtung nach § 5 Abs. 4 LWahlO, wonach die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten sind, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist, kommt die Stadt Düren dadurch nach, dass sie den Wahlhelfern diese Informationsschrift zur Verfügung stellt. Zusätzlich finden für Wahlvorsteher und Schriftführer samt Ihrer Stellvertreter Informationsveranstaltungen statt.

3.4.1. Wahlvorsteher

Dem Wahlvorsteher kommt nicht nur aufgrund seiner **Leitungstätigkeit** eine besondere Verantwortung zu. Neben der Leitung der Tätigkeit des Wahlvorstandes (§ 5 Abs. 6 LWahlO) ist er für bestimmte, gesetzlich definierte Aufgaben **allein** zuständig, insbesondere

- die Wahlhandlung zu eröffnen durch Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit (§ 35 Abs. 1 LWahlO),
- das Wählerverzeichnis ggf. zu berichtigen (§ 35 Abs. 2 LWahlO),
- die einzelnen Aufgaben auf die Beisitzer zu verteilen und die Stellvertretung bei Abwesenheit zu regeln (§ 5 Abs. 6, 7 LWahlO),
- das Verfahren bei der Stimmabgabe und bei der Stimmenauszählung zu überwachen (§§ 37-39. 46,47 LWahlO),
- den Schluss der Wahlhandlung bekannt zu geben (§ 40 LWahlO),
- das Wahlergebnis im Wahlbezirk (Schnellmeldung) an das Wahlamt der Stadt Düren zu melden (§ 49 Abs. 1, 2 LWahlO),
- die Wahlunterlagen zu verpacken (§ 51 Abs. 1 LWahlO); hierbei kann die Unterstützung des Wahlvorstandes in Anspruch genommen werden,
- die Wahl Niederschrift mit Anlagen an das Wahlamt der Stadt Düren zu übergeben (§ 50 Abs. 3 LWahlO).

3.4.2. Wahlvorstand als Kollegium

Wie bereits erwähnt, eröffnet der Wahlvorsteher die Wahlhandlung damit, dass er die Beisitzer auf ihre Neutralitäts- und Verschwiegenheitspflicht hinweist. Damit ist der Wahlvorstand praktisch gebildet.

Der Wahlvorstand als Kollegium sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Wahlbezirk (§ 5 Abs. 6 LWahlO). Dabei fallen ihm im Einzelnen die folgenden Aufgaben zu:

- für Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu sorgen und den Zutritt bei Andrang zu regeln (§ 36 Abs. 2 LWahlO),
- die Wahrung des Wahlheimnisses zu überwachen (§ 37 Abs. 4 LWahlO),

- über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers zu beschließen (§ 37 Abs. 5 und 6, § 39 LWahlO),
- über die Gültigkeit der Stimmen zu entscheiden (§ 47 LWahlO Abs. 6,
- das Wahlergebnis im Wahlbezirk zu ermitteln und festzustellen (§ 45 LWahlO),
- die Wahlniederschrift zu genehmigen und zu unterzeichnen (§ 50 LWahlO).

3.4.3. Schriftführer

Der Schriftführer hat folgende besonderen Aufgaben:

- das Wählerverzeichnis bei der Wahlhandlung zu führen, insbesondere die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken (§ 37 Abs. 2 LWahlO),
- die Wahlniederschrift anzufertigen (§ 50 LWahlO).

3.4.4. Beisitzer

Den Beisitzern obliegen neben ihren Aufgaben im Kollegium des Wahlvorstandes die ihnen durch den Wahlvorsteher übertragenen Aufgaben wie zum Beispiel:

- die Stimmzettel auszugeben,
- die Wahlkabinen zu beobachten,
- den Zutritt zum Wahlraum bei Andrang zu regeln,
- die Stimmzettel zu sortieren, zu verwahren und zu zählen.

3.5. Aufgaben der Briefwahlvorstände

Die Aufgaben der Briefwahlvorstände bewegen sich im Bereich der **Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe bei der Briefwahl** und der **Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses** im Briefwahlbezirk. Für die Aufgabenverteilung innerhalb des Briefwahlvorstandes ist zu differenzieren zwischen den besonderen Aufgaben des Briefwahlvorstehers, des Briefwahlvorstandes als Kollegium, des Schriftführers und den allgemeinen Aufgaben des Beisitzers.

3.5.1. Briefwahlvorsteher

Gemäß §§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 6 LWahlO leitet der Briefwahlvorsteher die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes. Dabei und darüber hinaus obliegen ihm folgende Aufgaben (§§ 5, 6, 54 LWahlO):

- die Prüfungshandlung über die Gültigkeit der Stimmabgabe bei der Briefwahl zu eröffnen durch Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit,
- die einzelnen Aufgaben auf die Beisitzer zu verteilen und die Stellvertretung bei Abwesenheit zu regeln,
- das Verfahren bei der Prüfungshandlung und bei der Stimmenauszählung zu überwachen,
- den Schluss der Wahlhandlung bekannt zu geben,
- die Entscheidungen des Briefwahlvorstandes bekannt zu geben,
- das Wahlergebnis im Briefwahlbezirk bekannt zu geben,
- das Wahlergebnis im Briefwahlbezirk (Schnellmeldung) an das Wahlamt der Stadt Düren zu melden,
- die Wahlunterlagen zu verpacken; hierbei kann die Unterstützung des Briefwahlvorstands in Anspruch genommen werden,
- die Briefwahl Niederschrift mit Anlagen an das Wahlamt der Stadt Düren zu übergeben.

3.5.2. Briefwahlvorstand als Kollegium

Der Briefwahlvorstand als Kollegium sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Dabei obliegen ihm im Einzelnen die folgenden Aufgaben (§§ 31 LWahlG, §§ 5, 6, 54 LWahlO):

- die Wahlbriefe zu öffnen,
- bei Bedenken gegen den Wahlbrief über die Zulassung oder Zurückweisung zu beschließen,
- die ungültigen Wahlbriefe zu sammeln,
- die Stimmzettelumschläge im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe in die Wahlurne zu legen,
- über die Gültigkeit der Stimmen zu entscheiden,
- über alle Anstände bei der Prüfungshandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses zu entscheiden,
- das Wahlergebnis im Briefwahlbezirk zu ermitteln und festzustellen,
- die Briefwahlniederschrift zu genehmigen und zu unterzeichnen.

3.5.3. Schriftführer

Der Schriftführer hat die besondere Aufgabe die Briefwahlniederschrift anzufertigen (§ 54 Abs. 5, § 50 Abs. 1 LWahlO).

3.5.4. Beisitzer

Den Beisitzern obliegen neben ihren Aufgaben im Kollegium des Briefwahlvorstandes die ihnen durch den Briefwahlvorsteher übertragenen Aufgaben wie zum Beispiel:

- die Wahlbriefe zu öffnen und die Wahlscheine zu entnehmen,
- zu prüfen, ob der Wahlschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt ist,
- die Stimmzettel zu sortieren, zu verwahren und zu zählen.

3.6. Verfahren im Wahl- und Briefwahlvorstand

3.6.1. Präsenzpflicht

Kein Mitglied des Wahl- bzw. Briefwahlvorstands sollte den Wahlraum verlassen, ohne sich beim Wahlvorsteher oder in dessen Abwesenheit beim stellvertretenden Wahlvorsteher ordnungsgemäß abgemeldet zu haben.

Hinsichtlich des Verfahrens im Wahl- und Briefwahlvorstand ist zu beachten, dass bei der Wahlhandlung bzw. Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe immer **mindestens drei Mitglieder**, darunter der Wahl- bzw. Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein müssen (§ 5 Abs. 7 LWahlO).

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk bzw. im Briefwahlbezirk sollen sämtliche Mitglieder des Wahl- bzw. Briefwahlvorstands anwesend sein (§ 5 Abs. 7 Satz 2 LWahlO § 6 LWahlO).

3.6.2. Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist der **Wahlvorstand** nach § 5 Abs. 8 LWahlO

- während der Wahlhandlung, wenn **mindestens drei** Mitglieder,
- bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn **mindestens fünf** Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

Beschlussfähig ist der **Briefwahlvorstand** nach § 6 Nr. 1 LWahlO i. V. m. § 5 Abs. 8 LWahlO

- bei der Zulassung und Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 5 (8) LWahlO, wenn **mindestens drei** Mitglieder,
- bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses, wenn **mindestens fünf** Mitglieder,

darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

3.6.3. Beschlussfassung

Bei den Abstimmungen (z.B. über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen im Wahlvorstand oder über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlbriefs im Briefwahlvorstand) entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahl- bzw. Briefwahlvorstehers den Ausschlag (§ 11 Abs. 1 LWahlG).

4. Wahlkreise, Wahlbezirke und Wahllokale

Wie zu Ziffer 2 bereits erwähnt, umfasst das Wahlgebiet der Bundesrepublik Deutschland **128 Wahlkreise**. Das **Kreisgebiet Düren** bildet den **Wahlkreis 12**. Der Wahlkreis ist für die Stimmabgabe in **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt, wobei der allgemeine Wahlbezirk als Teil des Wahlkreises nur wahltechnische Bedeutung hat. Das Stadtgebiet Düren ist in 54 Stimmbezirke eingeteilt, für die jeweils ein Wahlvorstand gebildet und ein **Wahllokal** eingerichtet wurde (siehe **Anlage 1**).

Darüber hinaus sind fünfzehn weitere Wahllokale für die Briefwahlvorstände im Gebäude der Volkshochschule (VHS), Violengasse 2 sowie der Außenstelle der VHS in der Marienstraße 24 eingerichtet. Die Briefwahlvorstände prüfen am Wahltag in der Zeit von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Gültigkeit der Stimmabgabe der Briefwähler und ermitteln ab 18.00 Uhr das Briefwahlergebnis ihres Briefwahlbezirks.

Ein **Briefwahlbezirk** setzt sich aus mehreren Stimmbezirken zusammen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 WStatG).

Am Wahltag machen Mitarbeiter der Dürener Kreispolizeibehörde wieder ihre Rundfahrt; sie beobachten, ob es vor den Wahllokalen zu Störungen kommt. Am Wahltag ist die **Polizei** bei Notfällen unter 110 telefonisch zu erreichen.

4.1. Barrierefreiheit der Wahllokale

Alle Wahllokale sind barrierefrei.

4.2. Wahlberichterstattung der Fernsehanstalten

Wie bereits in der Vergangenheit üblich, werden auch bei der Landtagswahl 2022 Prognosen und Hochrechnungen auf der Basis einer repräsentativen Stichprobe von Wahlbezirken erstellt. Korrespondenten der Institute werden am Wahltag Wähler nach ihrem Wahlgang bitten, einen kurzen Fragebogen auszufüllen (aktuelle Wahlentscheidung, Alter, Geschlecht und andere soziodemographische Merkmale). Die Beantwortung der Fragen ist freiwillig und anonym. Stündlich melden die Korrespondenten die Ergebnisse der Befragung an die Datenzentrale der Institute.

4.3. Repräsentative Wahlstatistik

Nach Auswahl des Landeswahlleiters ist im Wahlbezirk 08.1 (Anne-Frank-Gesamtschule) eine repräsentative Wahlstatistik nach Alter und Geschlecht durchzuführen. Die Durchführung erfolgt nach den Vorschriften des Wahlstatistikgesetzes. Dabei sind vom jeweiligen Wahlvorstand am Wahltag Angaben zur Wahlbeteiligung der Wählerinnen und Wähler nach je zehn Geburtsjahresgruppen festzustellen. Nach der Wahl wird vom Landesbetrieb IT.NRW die Stimmabgabe nach Wahlvorschlägen bzw. nach sechs Altersgruppen ermittelt.

Die betreffenden Wahlvorsteher und Schriftführer und deren Stellvertreter werden mit einem separaten Schreiben über ihre Aufgaben konkret informiert.

5. Aktives Wahlrecht

Die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts sind in den § 1 LWahlG geregelt. Dabei ist zwischen sachlichen und förmlichen Voraussetzungen des Wahlrechts zu unterscheiden.

5.1. Sachliche Voraussetzungen des Wahlrechts

Wahlberechtigt ist gemäß § 1 LWahlG, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist,
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens dem 16.Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat,
- nicht nach § 2 LWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist gemäß § 2 LWahlG,

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,

5.2. Förmliche Voraussetzungen des Wahlrechts - Wählerverzeichnis

Die förmlichen Voraussetzungen legen fest, welche Bedingungen der Wahlberechtigte über die sachlichen Erfordernisse hinaus erfüllen muss, um sein Wahlrecht ausüben zu können (§ 3 LWahlG).

Wählen kann demzufolge nur, wer entweder in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist (§ 3) oder wer einen Wahlschein besitzt

Das sogenannte Wählerverzeichnis ist zunächst tatsächlich ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Es wird erst durch die Stimmabgabevermerke am Wahltag zu einem Verzeichnis der Wähler. Es wird für jeden allgemeinen Wahlbezirk angelegt.

In das Wählerverzeichnis werden alle wahlberechtigten Personen nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung eingetragen.

Die Sortierung erfolgt nach der alphabetischen Reihenfolge der zum Wahlbezirk gehörenden Straßen, innerhalb der Straßen nach aufsteigender Nummernfolge der Häuser und innerhalb der Häuser nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen. In der linken und rechten Spalte des Wählerverzeichnisses („WVZ-Nr.“) sind jeweils in aufsteigender Nummernfolge die Wählerverzeichnis-Nummern eingetragen. Siehe hierzu nachfolgendes Muster bzw. **Anlage 2 a**).

Im Wählerverzeichnis eines repräsentativen Wahlbezirks befindet sich in den Spalten „WVZ-Nr.“ zusätzlich zur Nummer ein Kennbuchstabe für die jeweilige Geburtsjahresgruppe (siehe **Anlage 2 b**).

Ausschnitt eines Muster-Wählerverzeichnis

WVZ-Nr./ Repräs.- Kennung	Familiename, Rufname Straße, Hausnummer	Geburts- datum	Vermerk	Wahlscheinnummer	WVZ-Nr./ Repräs.- Kennung
			LT	Bemerkungen	
1	Müller, Tobias Am Burgauer Busch 1	02.10.1984	✓		1
2	Müller, Saskia Am Burgauer Busch 1	05.04.1982		X / 20.08.2013 / rieg150	2
3	Obladen, Theodor Am Burgauer Busch 2	12.11.1944	N	V / 19.08.2013 / pfei150	3
4	Adami, Sophie Am Burgauer Busch 3	14.05.1993	N	T / 10.09.2013 / pfei150	4
5	Adami, Victor Am Burgauer Busch 3	30.02.1964		Z / 25.08.2013 / rieg150	5
6	Bertram, Juri Am Burgauer Busch 3	14.02.1995	✓		6
7	Saulus, Tom Am Burgauer Busch 3	10.10.1928			7
8	Müller, Friedhelm Am Burgauer Busch 4	10.04.1954			8
9	Müller, Sieglinde Am Burgauer Busch 4	05.08.1952	W	8710 Y / 21.08.2013 / pfei150	9
10	Müller, Dennis Am Burgauer Busch 4	13.05.1994			10
11	Niehaus, Robert Am Burgauer Busch 10	10.05.1970	W	5010 Y / 01.09.2013 / lemm150	11
12	Franz, Sabine Am Burgauer Busch 11	15.07.1960			12
13	Franz, Sonia Am Burgauer Busch 11	08.08.1961	✓		13

In dieser Spalte sind vom Schriftführer die Stimmabgabevermerke (Kreuz oder Häkchen) einzutragen.

Folgende weitere Kennzeichnungen können vom Wahlamt bereits eingetragen sein:

- W: Wahlschein ausgestellt.
=> Person kann nur mit Wahlschein wählen!
- N: Nicht wahlberechtigt.
=> Keinen Stimmzettel ausgeben!

Die in dieser Spalte eingetragenen Bemerkungen dienen der Erläuterung der in der Spalte „Vermerk“ eingetragenen Vermerke. Neben weiteren können insbesondere die folgenden Bemerkungen für den Wahlvorstand von Interesse sein:

- Y: Wahlschein ausgestellt
- X: Wahlschein ungültig
- T: Tod der Person
- V: Verzogen
- Z: Zuzug aus anderer Gemeinde

Für jeden allgemeinen Wahlbezirk der Stadt Düren wird am Freitag, 01. April 2022, ein Wählerverzeichnis gedruckt. Sofern einem im Wählerverzeichnis eingetragenen

Wahlberechtigten am Freitag, 13. Mai 2022, noch ein Wahlschein bzw. Briefwahlunterlagen ausgestellt werden, so trägt das Wahlamt an der betreffenden Stelle im Wählerverzeichnis handschriftlich mit Rotstift ein „W“ für „Wahlschein ausgestellt“ ein.

Sind am Freitag, 13. Mai 2022 noch Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis aufzunehmen, so trägt das Wahlamt die Daten am Schluss des Wählerverzeichnisses handschriftlich mit Rotstift ein.

Der Wahlvorstand darf keine Person zusätzlich in das Wählerverzeichnis eintragen!

Das Wählerverzeichnis wird am Freitag, 13. Mai 2022, um 18.00 Uhr durch das Wahlamt abgeschlossen. Dabei wird die Zahl der Wahlberechtigten jedes Wahlbezirks festgestellt. Der Abschluss wird vom Wahlamt beurkundet und die Beurkundung dem Wählerverzeichnis vorangeheftet (siehe **Anlage 3**).

5.2.1. Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen

In das Wählerverzeichnis sind grundsätzlich alle Wahlberechtigten von Amts wegen einzutragen, die an einem bestimmten Stichtag für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung, bei der Meldebehörde angemeldet sind. **Stichtag** für die Eintragung bei der Landtagswahl ist der 03. April 2022

„Veränderungsdienst“

Personen, die nach dem Stichtag, 03. April 2022, in eine andere Gemeinde verzogen sind, bleiben in ihrer „alten“ Gemeinde wahlberechtigt oder können die Eintragung ins Wählerverzeichnis der neuen Gemeinde beantragen. Die Anträge auf Eintragung müssen bis zum 24. April 2022 gestellt werden.

Bei Umzug innerhalb derselben Gemeinde nach dem 29. April 2022 bleiben die Personen in ihrem „alten“ Wahlbezirk wahlberechtigt. Es ist damit zu rechnen, dass Wahlberechtigte, die nach dem 29. April 2022 **umgezogen** sind, mit ihrer Wahlbenachrichtigung in dem Wahlbezirk wählen wollen, in dem sich die neue Wohnung befindet, jedoch sind sie nicht in dessen Wählerverzeichnis eingetragen. Der Wahlvorsteher klärt solche Fälle auf und weist den Wahlberechtigten in den zuständigen Wahlraum. Ein Verzeichnis aller Wahllokale (**Anlage 1**) sowie ein Verzeichnis der

den Wahlbezirken zugeordneten Straßen und Hausnummernkreise liegen in der Wahlurne.

5.2.2. Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis auf Antrag

Auf Antrag sind, kurz gesagt, alle Wahlberechtigten einzutragen, die nicht von Amts wegen einzutragen sind. Das sind gemäß § 10 (2 und 3) LWahlO

- die Wahlberechtigten **ohne Wohnung**, die sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten,
- die im Vollzug gerichtlich angeordneter **Freiheitsentziehung** befindlichen Personen sowie andere **Untergebrachte**, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben und, wie im Land Nordrhein-Westfalen, eine Meldepflicht für diese Personen nicht besteht,

5.3. Förmliche Voraussetzungen - Wahlschein

Wie bereits zu Ziffer 5.2. erwähnt, kann nur wählen, wer entweder in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen **Wahlschein** besitzt.

5.3.1. Allgemeines

Der **Wahlschein** ist ein **urkundlicher Nachweis** über das sachliche **Wahlrecht** des Wahlberechtigten; er ist neben dem Wählerverzeichnis zugleich (alternativ) die förmliche Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts. Dabei ist zu beachten, dass

- mit dem beantragten Wahlschein (grundsätzlich) ohne Weiteres auch die Briefwahlunterlagen übermittelt werden, ohne dass sie besonders zu beantragen sind
- der Wahlschein nicht im ganzen Wahlgebiet (Nordrhein-Westfalen) gilt, sondern nur in dem Wahlkreis (Wahlkreis 12 Düren II – Euskirchen II), für den er ausgestellt worden ist,
- der Inhaber des Wahlscheines entweder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises* oder durch Briefwahl wählen kann; der Wahlschein lässt beide Möglichkeiten zu.

* Beabsichtigt der Wahlscheininhaber die Stimmabgabe an der Urne, so darf der Wahlschein nur angenommen werden, wenn er von einer der folgenden dem

Wahlkreis 12 (Düren II – Euskirchen II) zugehörigen Kommunen ausgestellt wurde:

Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Nideggen, Dahlem, Hellenthal und Schleiden

5.3.2. Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins

Ein Wahlschein wird grundsätzlich nur auf Antrag erteilt (§ 3 (4) LWahlG, § 17 LWahlO), und zwar

- als sog. „**unselbstständiger Wahlschein**“ (§ 3 (4) Satz 1 LWahlG) an einen im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten (siehe **Anlage 4a**),
- als sog. „**selbstständiger Wahlschein**“ (§ 3 (4) Satz 2 LWahlG) an einen nicht im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten (siehe **Anlage 4b**), wenn
 - dieser nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchs- oder ggf. Antragsfrist versäumt hat,
 - sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchs- bzw. Antragsfrist entstanden ist (etwa durch Einbürgerung)¹ oder
 - sein Wahlrecht erst im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

¹.

5.3.3. Antragsfristen

Wahlscheine können **grundsätzlich** nur bis **Freitag, 13. Mai 2022**, 18.00 Uhr, beantragt werden.

Ausgenommen von dieser zeitlichen Beschränkung sind die selbstständigen Wahlscheine; ebenso die unselbstständigen, wenn das Wahllokal bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Diese Wahlscheine können noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden.

Verspätet eingegangene schriftliche Anträge werden vom Wahlamt unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen verpackt und vorläufig aufbewahrt (§ 53 (3) LWahlO).

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert hingegen ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte **Wahlschein nicht zugegangen** ist, kann ihm bis **Samstag, 14. Mai 2022, 12.00 Uhr**, ein **neuer Wahlschein** erteilt werden (§ 18 (9) LWahlO). Der ersterteilte, nicht zugegangene Wahlschein wird durch das Wahlamt dann für ungültig erklärt. Der Name des Wahlberechtigten und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheins werden in das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (sogenanntes Negativverzeichnis) aufgenommen (siehe hierzu auch Ziffern 7.7.2. und 7.7.3.). Wollen Wähler im Wahllokal mit Wahlschein wählen, ist zuerst zu prüfen, ob der Wahlschein nicht auf dem Negativverzeichnis erwähnt wird. In diesem Fall ist der Wähler durch Beschluss des Wahlvorstandes zurückzuweisen.

5.3.4. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Werden **am Samstag, 14. Mai 2022**, noch unselbstständige Wahlscheine im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung erteilt, so wird das Wahlamt den zuständigen Wahlvorsteher am Wahltag **vor Beginn der Stimmabgabe** hierüber telefonisch informieren und ihn ersuchen, bei dem betreffenden Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Stimmabgabevermerk ein „W“ für „Wahlschein ausgestellt“ einzutragen und die Abschlussbeurkundung in der dafür vorgesehenen Spalte zu berichtigen (siehe **Anlage 3**).

Werden **am Wahltag bis 15.00 Uhr** noch unselbstständige Wahlscheine im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung erteilt, so wird das Wahlamt den zuständigen Wahlvorsteher am Wahltag **vor Ausstellung des Wahlscheins** hierüber telefonisch

informieren und ihn ersuchen, bei dem betreffenden Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Stimmabgabevermerk ein „W“ für „Wahlschein ausgestellt“ einzutragen und die Abschlussbeurkundung in der dafür vorgesehenen Spalte zu berichtigen (siehe **Anlage 3**).

5.3.5. Eingang roter Wahlbriefe

Rote Wahlbriefe müssen am Wahltag spätestens um 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Düren im Bürgerbüro, Markt 2, eingegangen bzw. abgegeben worden sein, um noch zur Wahl zugelassen zu werden.

Die Deutsche Post AG teilt mit, dass Wahlbriefe, die bis Samstag, den 14. Mai 2022 bei der Post eingehen, auf dem üblichen Postweg befördert sowie die Wahlbriefe der Samstagskastenleerung am Wahltag noch zugestellt werden.

Darüber hinaus besteht für den Briefwähler nur die Möglichkeit, am Wahltag den Wahlbrief direkt im Bürgerbüro bis spätestens 18.00 Uhr abzugeben. Der ggf. im Wahlvorstand oder im Briefwahlvorstand vorstellig werdende Briefwähler ist hiervon zu unterrichten.

Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, dass kein Wahlbrief in die Urne eingeworfen wird. Geschieht dies trotzdem, darf die Urne während der Wahlhandlung nicht geöffnet werden. Bei der Ergebnisermittlung ab 18.00 Uhr muss der Wahlbrief dann unberücksichtigt bleiben.

Um im zuvor geschilderten Fall bei Zeit- oder Beförderungsproblemen dem Wahlberechtigten die Stimmabgabe dennoch zu ermöglichen, ist die Wahl an der Urne unter Vorlage des Wahlscheins möglich. Dabei ist das folgende Verfahren einzuhalten:

Sofern die Person für den Wahlkreis Düren II – Euskirchen II (Wahlkreis 12) wahlberechtigt ist (anhand der Behördenangabe auf Wahlbriefumschlag erkennbar), öffnet sie den roten Wahlbriefumschlag, entnimmt diesem den blauen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein, händigt den Wahlschein dem Wahlvorsteher aus und zerreißt den blauen Stimmzettelumschlag inklusive Stimmzettel, um diesen ungültig zu machen (Der im Wahlbrief bzw. im Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel darf **nicht** verwendet werden.). Sofern der Wahlschein nicht im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (Negativverzeichnis) aufgeführt ist und sonst keine Bedenken bestehen, kann der Wahlvorstand dann einen neuen Stimmzettel aushändigen für die Wahl an der Urne.

6. Wahlvorschläge und Stimmzettel

Ein Stimmzettelmuster ist als **Anlage** zu dieser Informationsschrift beigelegt. Alle Stimmzettel sind durch eine abgeschnittene Ecke am oberen, rechten Rand gekennzeichnet. Blinde oder sehbehinderte Wähler können so selbst erkennen, wo bei einem Stimmzettel die Vorderseite und wo oben ist (siehe auch Ziffer 7.7.5.).

Wie schon zu Ziffer 4.3. erwähnt, wird im Wahlbezirk 08.1 eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Die in diesem Wahlbezirk auszugebenden Stimmzettel enthalten am oberen linken Rand ein statistisches Merkmal (Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M) bezüglich Geschlecht und Geburtsjahresgruppe.

7. Wahlhandlung

7.1. Vorbereitung der Wahlhandlung

7.1.1. Ausstattung des Wahlvorstandes und Übernahme der Wahlunterlagen

Der Wahlvorsteher erhält am Wahltag (7.30 Uhr) vom Hausmeister bzw. Beauftragten des Gebäudes die Wahlurne einschließlich der Wahlkabinen und Haltedreiecke (in der Urne befindlich). In der Urne befinden sich alle Wahlunterlagen, die der Wahlvorstand benötigt. Eine Packliste weist auf den Inhalt hin.

Einige Unterlagen hat der Wahlvorsteher bereits im Vorfeld der Wahl anlässlich einer Informationsveranstaltung erhalten (u.a. Gesetzestexte, Erfrischungsgeld, Informationsschrift). Diese Unterlagen bringt er am Wahltag mit in das Wahllokal.

Mit der Übergabe der Wahlunterlagen geht die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung auf den Wahlvorsteher über. Der Wahlvorsteher sollte den Inhalt der Wahlurne sofort nach Empfang mit der Packliste abgleichen. Besonders wichtig sind das richtige Wählerverzeichnis seines Wahlbezirkes, einwandfreie Stimmzettel sowie die Vordrucke der Wahlniederschrift und Schnellmeldung.

7.1.2. Zusammentritt des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand tritt um 7.30 Uhr im Wahllokal zusammen, um letzte Vorbereitungen zu treffen, wie z.B. Tische aufzustellen, Kabinen aufzubauen, Aufgaben und Schichten zu verteilen etc.

Wenn nicht alle einberufenen Wahlhelfer erschienen sind, sollte der Wahlvorsteher zunächst versuchen, anhand der in der Urne liegenden Liste der Besetzung des Wahlvorstands die nicht erschienene Person telefonisch zu erreichen. Ansonsten teilt der Wahlvorsteher dies dem Wahlamt telefonisch mit - wir versuchen, für Ersatz zu sorgen. Einige Personen werden aus diesem Grund am frühen Morgen ins Bürgerbüro bestellt. Der Wahlvorsteher kann auch versuchen, die fehlende Person aus dem Kreise anwesender Wahlberechtigter zu ersetzen. Die so bestimmte Ersatzperson ist auf ihre Pflichten gemäß Ziffern 3.2. und 3.3. hinzuweisen.

Am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, ist ein Abdruck der Wahlbekanntmachung (Format DIN A3) mit einem Stimmzettelmuster, am Eingang zum Wahlraum die Liste der zum Wahlbezirk gehörenden Straßen (Format DIN A3) sowie das Hinweisblatt „Wahlraum“ anzubringen.

Die Tische für den Wahlvorstand, die Wahlkabinen und die Wahlurne erhalten ihren Platz so, dass der Wähler in der Reihenfolge dieser Aufzählung zwanglos gehen kann und andere Wähler nicht behindert. Die Tische für den Wahlvorstand sind so zu stellen, dass sie von allen Seiten zugänglich sind, **die Wahlurne daran oder darauf** gut sichtbar aufgestellt werden kann und die Wahlkabinen von ihnen aus zu überschauen sind.

Die Wahlkabinen stehen am besten in der Nähe einer Wand oder in einer Ecke, damit der Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Ein Kugelschreiber wird in der Wahlkabine mit Kordel befestigt (bitte keine Bleistifte auslegen).

Die mitgebrachte Textausgabe des LWahlG und der LWahlO legt der Wahlvorsteher im Wahlraum aus. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich der Wahlvorstand davon überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

7.2. Eröffnung der Wahlhandlung

7.2.1. Hinweis auf Pflichten der Beisitzer

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung pünktlich um 8.00 Uhr damit, dass er die Beisitzer auf ihre Pflicht zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinweist. Später erscheinende Beisitzer weist er vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflicht hin.

7.2.2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses (siehe auch Ziffer 5.3.4.)

Werden am **Samstag, 14. Mai 2022**, noch unselbstständige Wahlscheine im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung erteilt, so wird das Wahlamt den zuständigen Wahlvorsteher am Wahltag **vor Beginn der Stimmabgabe** hierüber telefonisch informieren und ihn ersuchen, bei dem betreffenden Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Stimmabgabevermerk ein „W“ für „Wahlschein ausgestellt“ einzutragen und die Abschlussbeurkundung in der dafür vorgesehenen Spalte zu berichtigen (siehe **Anlage 2a**).

Werden am **Wahltag bis 15.00 Uhr** noch unselbstständige Wahlscheine im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung erteilt, so wird das Wahlamt den zuständigen Wahlvorsteher am Wahltag **vor Ausstellung des Wahlscheins** hierüber telefonisch informieren und ihn ersuchen, bei dem betreffenden Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Stimmabgabevermerk ein „W“ für „Wahlschein ausgestellt“ einzutragen und die Abschlussbeurkundung in der dafür vorgesehenen Spalte zu berichtigen (siehe **Anlage 3**).

7.3. Wahlzeit

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr § 7 (2) LWahlG. Diese ist strikt einzuhalten, d.h. die Wahlhandlung ist pünktlich um 8.00 Uhr zu eröffnen und pünktlich um 18.00 Uhr zu beenden (siehe auch Ziffer 7.8.).

7.4. Wahlbeteiligung

Zu verschiedenen Uhrzeiten ist die Wahlbeteiligung eines jeden Wahlbezirks in absoluten Zahlen telefonisch dem Wahlamt mitzuteilen. Die genauen Zeiten werden, sofern dann schon bekannt, im Rahmen der Informationsveranstaltung bekannt gegeben. Ein auszufüllender Vordruck, der Kontakttelefonnummern und die Uhrzeiten der Übermittlung befindet sich am Wahltag in der Wahlurne.

7.5. Öffentlichkeit der Wahl

Die gesamte Wahlhandlung ist öffentlich (§ 25 (1) LWahlG 36 LWahlO). Dies gilt auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§ 36 LWahlO). Jedermann hat dabei Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum und ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum (§ 36 (2) LWahlO).

Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, können vom Wahlvorstand nach erfolgloser Ermahnung aus dem Wahlraum verwiesen werden (§ 25 (1) LWahlG), notfalls auch mit polizeilicher Hilfe (**Tel. 110**). Das Wahlamt ist hierüber zu informieren. Allerdings ist die Ordnungsbefugnis mit „Fingerspitzengefühl“ auszuüben. In einem solchen Fall soll wahlberechtigten Betroffenen vorher die Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden.

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit folgt auch, dass Beauftragte von Parteien sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten. Sie dürfen jedoch wie jeder andere weder in die Wahlhandlung eingreifen noch sich an die Wahltsche setzen.

7.6. Unzulässige Wahlpropaganda

Wahlpropaganda ist gemäß § 25 (2) LWahlG in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude verboten. Hierunter fällt jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung.

In diesem Bereich angebrachte Wahlplakate entfernt der Wahlvorstand vor und während der Wahlhandlung, notfalls mit polizeilicher Hilfe (**Tel. 110**) Das Wahlamt ist hierüber zu informieren.

Auch eine Lautsprecherwerbung muss sich in einem solchen Abstand vom Wahlgebäude halten, dass die Wähler im und am Wahlgebäude hierdurch nicht beeinflusst werden.

Das Betreten des Wahlraums mit Parteiabzeichen, Anstecknadeln, Wahlplakaten o.ä. ist für Mitglieder des Wahlvorstandes nicht zulässig. Bei Wählern und Wahlbeobachtern hingegen sollte man nicht kleinlich verfahren; andererseits ist das auffällige Tragen von Parteiabzeichen und Wahlplaketten in geeigneter Form abzuwehren.

7.7. Stimmabgabe bei der Wahl im Wahlbezirk

7.7.1. Vorlage des Wahlbenachrichtigungsbriefes, Ausweispflicht des Wählers

Der Wähler gibt am Tisch des Wahlvorstands sein Wahlbenachrichtigungsbrief (siehe **Anlage 5**) ab. Sie reicht in der Regel als Legitimation aus. Falls ein Wähler sie nicht vorlegt, z.B., weil er sie verloren oder vergessen hat, darf er trotzdem nicht zurückgewiesen werden, wenn er sich sonst durch Vorlage seines Personalausweises oder Passes ausweisen kann oder dem Wahlvorstand bekannt ist. Der Wahlvorstand kann nicht nur in einem solchen Fall, sondern stets die Vorlage zuvor genannter Ausweisdokumente verlangen. Die Vorlage sollte sich jedoch auf Zweifelsfälle beschränken.

Um auszuschließen, dass ein nicht im Wählerverzeichnis Eingetragener seine Stimme im Wahllokal abgibt, überprüft der Schriftführer stets die Übereinstimmung von Wählerverzeichnisnummer, Name, Vorname und Geburtsdatum (Letzteres bei Vorlage eines Ausweisdokuments) auf dem Wahlbenachrichtigungsbrief und im Wählerverzeichnis. Die Angaben auf dem Wahlbenachrichtigungsbrief müssen mit denen im

Wählerverzeichnis übereinstimmen. Personen, die vom Wahlamt nachträglich in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, stehen auf der letzten Seite des Wählerverzeichnisses.

7.7.2. Vorlage des Wahlscheins, Ausweispflicht des Wählers

Der Inhaber eines Wahlscheins (weist sich aus und) übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft die Wahlberechtigung. Ergeben sich hierbei keine Beanstandungen, kann der Stimmzettel ausgehändigt werden. Der Wahlvorsteher gibt den Wahlschein dem Schriftführer, der alle Wahlscheine sammelt.

Entstehen jedoch Zweifel an der Gültigkeit des Wahlscheins oder am rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt sodann über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers (§ 39 LWahlO). Sofern der Wahlschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (Negativverzeichnis) aufgeführt ist, ist der Wähler in jedem Falle zurückzuweisen.

Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift unter Nr. 2.6 zu vermerken. Der Wahlschein ist als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen.

Muster-Wahlschein ist als **Anlage 4** beigelegt.

Die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ hat nur dann eine rechtliche Bedeutung, wenn der Wähler auch an der Briefwahl teilnimmt. Nimmt der Wähler nicht an der Briefwahl teil, sondern will mittels Wahlschein an der Urne wählen, so ist ein etwaiges Durchstreichen oder Unterschreiben oder Nicht-Unterschreiben der eidesstattlichen Versicherung unbeachtlich. Der Wahlschein ist gültig und anzuerkennen.

Wie bereits zu Ziffer 5.3.5. ausgeführt, ist der Wahlvorsteher weder berechtigt noch verpflichtet, einen roten Wahlbrief anzunehmen. Er darf insbesondere nicht zulassen, dass der Wahlbrief in die Urne eingeworfen wird. Bitte verweisen Sie den Wähler an das Bürgerbüro, Markt 2, bis spätestens 18.00 Uhr.

Alternativ besteht nur die Möglichkeit, dass der für den Wahlkreis Düren II – Euskirchen II (Wahlkreis 12) Wahlberechtigte den roten Wahlbrief öffnet, diesem den blauen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein entnimmt, den Wahlschein dem

Wahlvorsteher aushändigt und den blauen Stimmzettelumschlag inklusive Stimmzettel zerreit, um diese ungltig zu machen (Der im Wahlbrief bzw. Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel darf **nicht** verwendet werden!). Sofern der Wahlschein nicht im Verzeichnis der fr ungltig erklrten Wahlscheine (Negativverzeichnis) aufgefhrt ist und sonst keine Bedenken bestehen, kann der Wahlvorstand dann dem Wahlberechtigten einen neuen Stimmzettel aushndigen fr die Wahl an der Urne.

7.7.3. Zulassung oder Zurckweisung eines Whlers

Grnde fr die Zulassung oder Zurckweisung

Der Wahlvorstand hat zu prfen, ob der Whler zur Stimmabgabe im Wahlbezirk berechtigt ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Whler zurckzuweisen.

Der Wahlvorstand hat einen Whler **zurckzuweisen** (§ 37 (5-7, § 39 LWahlO), der

a) nicht in das Whlerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein fr den Wahlkreis Dren II – Euskirchen II (Wahlkreis 12) besitzt*,

* Zum Wahlkreis Dren II – Euskirchen II (Wahlkreis 12 gehren die folgenden Stdte und Gemeinden: Dren, Heimbach, Hrtgenwald, Kreuzau, Nideggen, Dahlem, Helenthal und Schleiden

b) sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identitt erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,

c) keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Whlerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet,

d) einen Wahlschein vorlegt, der im Verzeichnis der fr ungltig erklrten Wahlscheine (Negativverzeichnis) aufgefhrt ist,

e) bereits einen Stimmabgabevermerk im Whlerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewhlt hat,

f) seinen Stimmzettel auerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat

g) seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem uerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefhrenden Kennzeichen versehen hat, oder

- h) für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Buchstabe f), g) oder h) zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, **nachdem** er den „alten“ Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet hat.

Die Herausgabe solcher Stimmzettel zur Prüfung kann **nicht** verlangt werden. Nur wenn ein entsprechender Zurückweisungsgrund für den Wahlvorstand ohne weiteres **äußerlich sichtbar bzw. erkennbar** ist, kann der Wähler zurückgewiesen werden.

Hinweispflichten des Wahlvorstandes bei Zurückweisung von Wählern

Ein Wähler, der nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, ist bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er bei der Stadt Düren bis 15.00 Uhr des Wahltages noch einen Wahlschein beantragen kann, sofern er eine Wahlbenachrichtigung erhalten und im Vertrauen darauf keinen Einspruch auf Eintragung ins Wählerverzeichnis erhoben hat.

Bei **Umzug innerhalb derselben Gemeinde nach dem 03. April 2022** bleiben die Personen in ihrem „alten“ Wahlbezirk wahlberechtigt. Es ist damit zu rechnen, dass Wahlberechtigte, die nach dem 03. April 2022 umgezogen sind, mit ihrem Wahlbenachrichtigungsbrief in dem Wahlbezirk wählen wollen, in dem sich die neue Wohnung befindet, jedoch sind sie nicht in dessen Wählerverzeichnis eingetragen. Der Wahlvorsteher klärt solche Fälle auf und weist den Wahlberechtigten in den zuständigen Wahlraum. Ein Verzeichnis aller Wahllokale (**Anlage 1**) sowie ein Verzeichnis der den Wahlbezirken zugeordneten Straßen und Hausnummernkreise liegen in der Wahlurne.

Bitte weisen Sie auch den Inhaber eines Wahlscheins, der nicht für den Wahlkreis Düren II – Euskirchen II (Wahlkreis 12) gilt, darauf hin, dass er hiermit nur in dem auf dem Wahlschein angegebenen Wahlkreis wählen kann.

Fehlerhafte Angaben im Wählerverzeichnis

Grundsätzlich ist die Korrektur des Wählerverzeichnisses nicht zulässig. Allerdings können Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, deren persönliche Angaben

zwar im Wählerverzeichnis fehlerhaft aufgeführt sind, aber deren Wahlberechtigung sich aus dem Wählerverzeichnis trotzdem ergibt. Hierzu gehören etwa die Fälle, dass Wähler nach Aufstellung des Wählerverzeichnisses heiraten und einen anderen Nachnamen führen. Diese Fälle sind in einer gesonderten Fehlerliste (in Wahlurne enthalten) aufzuführen.

Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers

Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben (§ 37 (6) LWahlO), so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift bei Nr. 2.6 zu erwähnen und auf einem Beiblatt zur Niederschrift zu erläutern.

7.7.4. Ausgabe des Stimmzettels, Stimmabgabevermerk

Sobald der Schriftführer bzw. der Wahlvorsteher die Wahlberechtigung festgestellt hat, erhält der Wähler von einem Beisitzer einen amtlichen Stimmzettel.

Im Falle der repräsentativen Wahlstatistik ist besondere Sorgfalt bei der Ausgabe der Stimmzettel mit statistischen Unterscheidungsmerkmalen (12 unterschiedliche Merkmale bzw. Stimmzettel) walten zu lassen.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte „Vermerk“ durch Ankreuzen oder Abhaken. Wenn ihm hierbei ein Fehler unterläuft, streicht er den Stimmabgabevermerk und erläutert die Streichung mit der Angabe „falsch angekreuzt“ oder „falsch abgehakt“.

In den Fällen, in denen ein Wahlscheininhaber, der im Wählerverzeichnis mit einem „W-Vermerk“ eingetragen ist, seinen Wahlschein zur Wahl an der Urne vorlegt, ist **kein** Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis einzutragen.

Mit der Abgabe des Wahlbenachrichtigungsbriefes hat dieser seine Bedeutung verloren; er dient nur noch zu Kontrollzwecken bei der Zählung der Wähler.

Wenn Wahlbenachrichtigungsbriefe nicht vorgelegt wurden, können in der Urne liegende Ersatzkarten verwendet und gemeinsam mit den Wahlbenachrichtigungsbriefen gesammelt werden. Sie sind nach der Ermittlung des Wahlergebnisses in die Urne zu legen.

7.7.5. Kennzeichnung des Stimmzettels durch den Wähler

Der Wähler begibt sich alleine in die Wahlkabine. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet deshalb darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält. Der Wähler kennzeichnet dort den Stimmzettel persönlich und geheim und faltet ihn dort so zusammen, dass beim Einwurf in die Urne von Umstehenden, auch von Mitgliedern des Wahlvorstandes, nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat (§ 37 (3) LWahlO).

Persönliche Stimmabgabe

Der Wähler kann seine Stimme grundsätzlich nur persönlich abgeben (§ 26 LWahlG, § 37 (3 und 4) LWahlO). Eine Ausnahme gilt für Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen. Ein solcher Wähler darf eine Person seines Vertrauens (**Hilfsperson**) bestimmen (§ 26 (5) LWahlG, § 38 LWahlO), deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen und ihm bei der Stimmabgabe helfen. Sie hat sich nach den Wünschen des Wählers zu richten und ist zur Geheimhaltung verpflichtet.

Blinde oder sehbehinderte Wähler können **selbstmitgebrachte Stimmzettelschablonen** verwenden (§ 38 (1) LWahlO). Die Wahlbenachrichtigung enthielt einen Hinweis, bei welcher Stelle und unter welcher Telefonnummer kostenlose Wahlhilfen angefordert werden konnten.

7.7.6. Stimmabgabe an der Urne

Nach Verlassen der Wahlkabine tritt der Wähler wieder an den Tisch des Wahlvorstandes und wirft den in der Wahlkabine gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

7.8. Schluss der Wahlhandlung

Um 18.00 Uhr sagt der Wahlvorsteher den Schluss der Wahlzeit an. Von da ab dürfen nur noch die sich im Wahlraum aufhaltenden Wähler ihre Stimme abgeben. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Dann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Auch in der Übergangszeit zwischen Sperrung des Wahlraumes und der Schließung der Wahlhandlung muss die Öffentlichkeit der Wahl bestehen bleiben. Der Wahlvorsteher wird daher die Anwesenden bitten, bis zur letzten Stimmabgabe im Wahlraum zu bleiben.

8. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk durch den Wahlvorstand

8.1. Allgemeines

Der Wahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis im Wahlbezirk im Anschluss an die Wahlhandlung, also sofort und ohne Unterbrechung bis zum Ende. Dabei sollen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Beschlussfähig ist der Wahlvorstand in diesem Verfahrensstadium, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind (siehe Ziffern 3.6.2. und 3.6.3.).

Die Ermittlung des Wahlergebnisses vollzieht sich in folgenden Schritten:

- Zählung der Wähler (§ 46 LWahlO),
- Zählung der Stimmen, die zweifelsfrei als gültig oder ungültig anzusehen sind (§ 47 LWahlO),
- Beschlussfassung über „bedenkliche“ Stimmzettel (§ 47 LWahlO),
- Zusammenstellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Schnellmeldung (§ 49 LWahlO),
- Wahlniederschrift (§ 50 LWahlO),
- Verpackung der Wahlunterlagen (§ 51 LWahlO).

Das Zählgeschäft steht bei allen Wahlen regelmäßig im Vordergrund des Interesses. Jedem Wahlvorstand kann daher nur größte Aufmerksamkeit, genaue Beachtung der geltenden Vorschriften und sorgfältigste Abwägung bei der Entscheidung von Zweifelsfragen dringend empfohlen werden.

Sicherheit und Genauigkeit haben unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit!

8.2. Zählung der Wähler (§ 47 LWahlO)

Vor Öffnung der Wahlurne sind zunächst alle nicht benutzten Stimmzettel und alle sonstigen für das Feststellungsverfahren nicht benötigten Papiere vom Wahltisch zu entfernen. Die Wahlurne wird geöffnet, die Stimmzettel entnommen, entfaltet und auf den Wahltisch gelegt. Der Wahlvorsteher überzeugt sich davon, dass die Wahlurne leer ist.

Es werden sodann gezählt:

- (1) die **Stimmzettel**, wobei zweckmäßig Stapel von je 20 bis 50 Stück gebildet werden,
- (2) die **Stimmabgabevermerke** im Wählerverzeichnis (in der Regel durch den Schriftführer),
- (3) die **eingenommenen Wahlscheine**, die zur Stimmabgabe geführt haben.

Die Anzahl der Stimmzettel (1) muss mit der Summe der Zahlen der Stimmabgabevermerke (2) und der einggenommenen Wahlscheine (3) übereinstimmen. Ergibt die Zählung keine Übereinstimmung, so ist sie zu wiederholen. Ergeben sich abermals unterschiedliche Zahlen, dann ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und so weit möglich zu erläutern.

Der Schriftführer trägt die drei Zählergebnisse in der Wahlniederschrift bei Nr. 3.2 a) bis c) ein. Als **Zahl der Wähler** gilt für das weitere Ermittlungsverfahren in jedem Fall die **Zahl der Stimmzettel a) – Kennbuchstabe B**. Diese Zahl ist nach Abschnitt 4 bei Kennbuchstabe B zu übertragen.

8.3. Gültige und ungültige Stimmen (§ 47 LWahlO)

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er „durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht“, wem die Stimme gelten soll (§ 26 (2) LWahlG). Das Kreuz ist eine einfache, klare Art der Kenntlichmachung, hat aber keinen Vorrang. Jede Kennzeichnung des Stimmzettels ist zulässig, wenn sie den Willen des Wählers zweifelsfrei erkennen lässt, also eindeutig ist.

Die Vorschriften über ungültige Stimmen und die Auslegungsregeln für die Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen gelten seit langem unverändert. Sie sind durch das Bemühen gekennzeichnet, die anhand des überkommenen Rechts entwickelte Praxis rechtlich einwandfrei zu normieren und damit abzusichern.

Ungültig sind gemäß § 30 LWahlG Stimmen, wenn der Stimmzettel

- (1) nicht amtlich hergestellt ist,
- (2) keine Kennzeichnung enthält,
- (3) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- (4) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen zu (1) und (2) sind – naturgemäß – beide Stimmen (Erst- und Zweitstimme) ungültig.

Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so wird die nicht abgegebene Stimme als ungültig gewertet (§ 30 LWahlG).

In den Fällen zu 34) und (4) ist für die Erststimme und für die Zweitstimme jeweils gesondert zu prüfen, ob sie gültig oder ungültig sind. Die Mängel können sich je nach Qualität und Platzierung auf die Erststimme oder die Zweitstimme oder auf beide Stimmen beziehen und sie ungültig machen. Jede der beiden Stimmen ist für sich gültig oder ungültig ohne Rücksicht darauf, ob die andere Stimme überhaupt abgegeben worden ist oder sie gültig oder ungültig ist.

Wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis hergestellt ist, ist die Erststimme ungültig, die Zweitstimme gültig. Diese Regelung schließt nicht aus, dass die Zweitstimme aus anderen Gründen auch ungültig sein kann.

Beispiele für Grenzfälle gültiger und ungültiger Stimmen können der **Anlage 6** entnommen werden.

8.4. Zählung der Stimmen (§ 47 LWahlO)

Nach der Zählung der Wähler beginnt das eigentliche Zählgeschäft, das sich im Einzelnen in **vier Arbeitsgänge** gliedert:

- Sortierung der Stimmzettel – erster Arbeitsgang -,
- Prüfung und Zählung der in der Stimmabgabe übereinstimmenden Stimmzettel – zweiter Arbeitsgang -,
- Prüfung und Zählung der in der Stimmabgabe nicht übereinstimmenden Stimmzettel („Splitting-Fälle“) – dritter Arbeitsgang -,
- Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel –vierter Arbeitsgang -.

Erster Arbeitsgang - Sortierung der Stimmzettel

Mehrere Beisitzer stapeln unter Aufsicht des Wahlvorstehers die bereits bei der Zählung der Wähler entfalteten Stimmzettel nach

- a) Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für den Wahlkreisbewerber und die Landesliste derselben Partei, getrennt nach Landeslisten (§ 47 (1) Nr. 1 LWahlO); dies ist erfahrungsgemäß die große Masse der Stimmzettel;
- b) Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für den Wahlkreisbewerber und die Landesliste verschiedener Parteien sowie Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist („Splitting-Fälle“ - § 47 (1) Nr. 2 LWahlO);
- c) ungekennzeichneten Stimmzetteln (§ 47 (1) Nr. 3 LWahlO);
- d) Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand später beschließen muss.

Die Beisitzer behalten diese Stapel unter Aufsicht. Ausgesondert und von einem Beisitzer in Verwahrung genommen wird der Stimmzettelstapel zu d).

Zweiter Arbeitsgang

Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen mit Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimme

Nunmehr übergeben die Beisitzer die einzelnen Stimmzettelstapel mit den übereinstimmenden gültigen Erst- und Zweitstimmen, und zwar in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel, nacheinander teils dem Wahlvorsteher, teils seinem Vertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet, und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Kreiswahlbewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wird er dem Stapel zu d) der ausgesonderten Stimmzettel beigefügt.

Sodann wird dem Wahlvorsteher – diesem allein – der Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln überreicht. Der Wahlvorsteher prüft den Stapel und sagt an, dass in jedem Fall beide Stimmen ungültig sind.

Danach folgt die **Zählung** dieser jeweils übereinstimmenden gültigen oder ungültigen Stimmen:

Je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer zählen nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter geprüften Stimmzettelstapel (gültige Stimmen) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen. Anschließend zählen sie in gleicher Weise die mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln abgegebenen ungültigen Erst- und Zweitstimmen.

Die so ermittelten Zahlen werden in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift als **Zwischensummen I (ZS I)** eingetragen, und zwar bei den Erststimmen

- die ungültigen Stimmen unter Kennbuchstabe C;
- die gültigen Stimmen unter Kennbuchstaben D1, D2, D3 usw.,

bei den Zweitstimmen

- die ungültigen Stimmen unter Kennbuchstabe E;
- die gültigen Stimmen unter Kennbuchstaben F1, F2, F3 usw.

Dritter Arbeitsgang

Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen verschiedener Parteien und der Stimmen, in denen nur die Erst- oder die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist („Splitting-Fälle“).

In vergleichbarer Weise wie im zweiten Arbeitsgang wird nunmehr der Stimmzettelsapfel zu b) geprüft. Es werden die Stimmen gezählt, die zweifelsfrei gültig oder ungültig sind, bei denen aber keine Übereinstimmung zwischen Erst- und Zweitstimmen besteht:

Der Wahlvorsteher übernimmt diesen Stapel und legt **zunächst die Stimmzettel getrennt nach Zweitstimmen** für die einzelnen Listen. Bei jedem Stimmzettel liest er laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben ist. Bei Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. In Zweifelsfällen wird der Stimmzettel dem Stapel zu d) der ausgesonderten Stimmzettel beigelegt.

Danach werden die so überprüften gültigen und ungültigen Zweitstimmen in gleicher Weise von je zwei vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzern nacheinander und unter gegenseitiger Kontrolle gezählt, wie es zuvor im zweiten Arbeitsgang mit den auf den Stimmzetteln übereinstimmenden Stimmen erfolgte.

Die Zählergebnisse werden als **Zwischensummen II (ZS II)** in Abschnitt 4 der Wahl-niederschrift unter den entsprechenden Kennbuchstaben eingetragen wie im zweiten Arbeitsgang:

- die ungültigen Zweitstimmen unter Kennbuchstabe E;
- die gültigen Zweitstimmen unter Kennbuchstaben F1, F2, F3 usw.

Alsdann ordnet der Wahlvorsteher diese Stimmzettel neu nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen **Erststimmen**, mit denen entsprechend verfahren wird, das heißt:

Die Zählergebnisse werden als **Zwischensummen II (ZS II)** in Abschnitt 4 der Wahl-niederschrift unter den entsprechenden Kennbuchstaben eingetragen wie im zweiten Arbeitsgang:

- die ungültigen Erststimmen unter Kennbuchstabe C;
- die gültigen Erststimmen unter Kennbuchstaben D1, D2, D3 usw.

Vierter Arbeitsgang

Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel

Nachdem auf die genannte Weise die zweifelsfrei gültigen und ungültigen Zweitstimmen und Erststimmen festgestellt und, nach Wahlvorschlägen getrennt, ausgezählt worden sind, müssen noch die ausgesonderten Stimmzettel des Stapels zu d) ausgewertet werden. Hierzu bedarf es in jedem Einzelfall eines Beschlusses des Wahlvorstandes. Er entscheidet über die Gültigkeit jeder einzelnen Stimme, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden ist.

Der Wahlvorsteher gibt jede einzelne Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei den gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber bzw. für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite eines jeden Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind. Solche Vermerke können ganz kurz etwa lauten: Bei gültiger Erststimme „1 g“, bei gültiger Zweitstimme „2 g“, entsprechend bei ungültiger Erst- oder Zweitstimme „1 u“ oder „2 u“; wenn beide Stimmen gültig sind „1 + 2 g“, wenn beide ungültig sind „1 + 2 u“. Es kann natürlich auch ausführlicher geschrieben werden, z.B. „Erststimme gültig, Zweitstimme ungültig“.

Beispiele für Grenzfälle gültiger und ungültiger Stimmen können der **Anlage 6** entnommen werden. Sind durch Beschluss Stimmen für gültig oder ungültig erklärt worden, so werden die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern versehen und der Wahl-niederschrift als Anlagen beigelegt.

Die für gültig oder ungültig erklärten Stimmen werden gezählt und die Ergebnisse als **Zwischensummen III (ZS III)** in Abschnitt 4 der Wahl-niederschrift unter den entsprechenden Kennbuchstaben eingetragen wie im zweiten und dritten Arbeitsgang:

- unter Kennbuchstabe C die für ungültig und unter Kennbuchstaben D1 ff. die für gültig erklärten Erststimmen;
- unter Kennbuchstabe E die für ungültig und unter Kennbuchstaben F1 ff. die für gültig erklärten Zweitstimmen.

Zur **Kontrolle** ist zu prüfen, ob die Summe der gesamten Zahlen zu C und D mit der Zahl zu B bzw. die Summe der gesamten Zahlen zu E und F mit der Zahl zu B übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, liegt ein Fehler vor, der aufzuklären ist.

Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist der oben beschriebene Zählvorgang in vollem Umfange zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift bei Nr. 5.2 zu vermerken (§ 47 (7) Satz 3 und 4 LWahlO).

8.5. Zusammenstellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 47 (7), § 50 LWahlO)

Für die Zusammenstellung des Wahlergebnisses dient dem Wahlvorstand die **Wahlniederschrift** nach dem Muster der Anlage 18 LWahlO. Eine Muster-Wahlniederschrift ist als **Anlage** beigelegt. Das Wahlamt stellt neben der auszufüllenden Original-Wahlniederschrift ein weiteres Exemplar, in der Urne deponiert, zur Verfügung, das als Schmierblatt verwendet werden kann (siehe auch Ziffer 8.7.).

Mit dem Fortgang des Zählgeschäftes werden in die Wahlniederschrift eingetragen: unter Abschnitt 3 die Zahlen der Wähler, unter Abschnitt 4 die Zahlen der Wahlberechtigten - die Zahlen werden der (ggf. berechtigten) Beurkundung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses (**Anlage 3**) entnommen - sowie die der Wähler, der Erst- und Zweitstimmen jeweils insgesamt und der für die einzelnen Wahlkreisbewerber und Landeslisten abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Wahlvorsteher gibt das **Wahlergebnis** im Wahlbezirk im Anschluss an die Feststellung im Wahlraum mündlich bekannt. Zu beachten ist, dass das Wahlergebnis vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift, abgesehen von der Schnellmeldung, anderen Stellen durch Mitglieder des Wahlvorstandes nicht mitgeteilt werden).

8.6. Schnellmeldung (§ 71 BWO)

Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und in die Wahlniederschrift eingetragen ist – aber noch vor abschließender Ausfertigung der Wahlniederschrift -, erstattet der Wahlvorsteher dem Wahlamt die Schnellmeldung telefonisch.

Die Schnellmeldung enthält folgende Zahlen:

- Wahlberechtigte (A1 + A2),
- Wähler (B),

- ungültige Stimmen (C, E),
- gültige Stimmen (D, F),
- die für die einzelnen Bewerber (D1, D2 usw.) sowie die für die einzelnen Landeslisten der Parteien (F1, F2 usw.) abgegebenen Stimmen.

Die Mitteilung erfolgt in der Reihenfolge des Stimmzettels.

Die Schnellmeldungen werden von Mitarbeitern des Wahlamtes unter Telefonnummern

02421/25-2002

angenommen.

Zur Authentifizierung nennt der Wahlvorsteher zunächst seinen Namen, den Wahlbezirk und den ihm im verschlossenen Umschlag überreichten PIN-Code. Die Mitarbeiter verifizieren diesen Code. Ist die Identität eindeutig festgestellt, wird das Wahlergebnis durchgegeben.

Es soll erst aufgelegt werden, wenn der Annehmer die Zahlen wiederholt hat.

Für den Fall, dass die o. g. Telefonnummern aufgrund eines technischen Defektes nicht erreichbar sind, stehen folgenden Handynummern zur Verfügung:

0175-6049328 und 0151-12632843

8.7. Wahlniederschrift (§ 50 LWahlO)

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift zu fertigen. Sie ist ein urkundlicher Nachweis über die darin enthaltenen Feststellungen.

Jedem Wahlvorstand werden zwei Wahlniederschriften in der Wahlurne zur Verfügung gestellt. Eine stellt das Original dar, das ausgefüllt dem Wahlamt zu übergeben ist, während die andere als Schmierblatt benutzt werden kann.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift unter Nummer 5.7 zu vermerken.

Der **Wahlniederschrift** sind als **Anlagen** beizufügen:

- die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die Wahlscheine derjenigen Wähler, über deren Zulassung der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die Schnellmeldung sowie die
- Quittungen Erfrischungs- und Handygeld bzw. evtl. nicht ausgezahltes Erfrischungs- und Handygeld.

Die Wahlniederschrift nebst Anlagen übergibt der Wahlvorsteher unverzüglich, d.h. noch am Wahlabend, dem Wahlamt. Hierfür kann jeder freie Schalter im Bürgerbüro, Markt 2, genutzt werden.

8.8. Verpackung der Wahlunterlagen (§ 51 LWahlO)

Sobald die Schnellmeldung erstattet und die Wahlniederschrift ausgefertigt und unterschrieben ist, verpackt der Wahlvorsteher die Wahlunterlagen mit Unterstützung des Wahlvorstandes:

- die Wahlniederschrift mit allen Anlagen (siehe Ziffer 8.7.),
- die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern (Erststimmen),
- die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist,
- die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- die eingenommenen Wahlscheine,
- ggf. die Aufzeichnungen des Wahlvorstehers über nicht eingetragene Wahlberechtigte sowie über Mängel im Wählerverzeichnis.

Soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind, versiegelt er die einzelnen Pakete und packt sie in die Wahlurne. Zusätzlich kennzeichnet er den Inhalt der einzelnen Pakete mit den zur Verfügung gestellten Etiketten (auf einem Umschlag ein Etikett).

Die folgenden Unterlagen müssen nicht verpackt, sondern können lose in die Wahlurne gelegt werden:

- die unbenutzten Stimmzettel,
- das Wählerverzeichnis und
- die eingenommenen Wahlbenachrichtigungsbriefe.

Der Wahlvorstand legt die einzelnen Pakete sowie sonstige Unterlagen und Ausstattungsgegenstände in die Wahlurne, verschließt diese und wirft den Schlüssel in die Wahlurne. Das Wahlamt hat einen Zweitschlüssel.

Die Urnen werden vom Hausmeister/Beauftragten des Wahllokals am Wahlabend wieder in Empfang genommen und weggeschlossen. Sie werden am Tag nach der Wahl vom Wahlamt abgeholt.

Der Wahlvorsteher zahlt erst nach Abschluss des Wahlgeschäftes das Erfrischungsgeld aus und lässt sich den Empfang quittieren. Er bringt die Wahlniederschrift mit den Anlagen noch am Wahlabend ins Bürgerbüro, Markt 2. **Das Handygeld soll demjenigen Mitglied des Wahlvorstandes ausgezahlt werden, dass sein Handy für den Kontakt zum Wahlamt zur Verfügung gestellt hat.** Die Wahlniederschrift mit Anlagen kann an jedem freien Schalter im Bürgerbüro, Markt 2, abgegeben werden.

9. Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe bei der Briefwahl

9.1. Grundsätzliches

9.1.1. Überblick über die Aufgaben des Briefwahlvorstandes

Ein Überblick über die Aufgaben des Briefwahlvorstands wurde bereits im ersten Abschnitt zu Ziffer 3.5. gegeben. Neben weiteren für den Briefwahlvorstand wichtigen Informationen enthält der erste Abschnitt insbesondere Informationen zum Thema Wahlschein (siehe Ziffer 5.3).

Der Briefwahlvorstand prüft am Wahltag während der Wahlzeit zunächst, ob der Briefwähler die Voraussetzungen für eine Stimmabgabe per Briefwahl eingehalten hat. Ist dies der Fall, so ist der zu prüfende Wahlbrief als Stimmabgabe zu werten. Andernfalls ist der Wahlbrief als Nichtwahl zurückzuweisen. Nach Ablauf der Wahlzeit ermittelt der Briefwahlvorstand dann, weitestgehend ähnlich dem Verfahren im Wahlvorstand, das Wahlergebnis im Briefwahlbezirk.

Die 15 Briefwahlvorstände treten um 15.00 Uhr im Wahllokal (Gebäude VHS Violengasse 4 sowie Marienstraße 24) zusammen. Im Eingangsbereich wird ein Hinweis auf die den Briefwahlvorständen zugewiesenen Räume gegeben.

Wenn nicht alle einberufenen Wahlhelfer erschienen sind, sollte der Briefwahlvorsteher zunächst versuchen, anhand der in der Urne liegenden Liste der Besetzung des Briefwahlvorstands die nicht erschienene Person telefonisch zu erreichen. Ansonsten teilt der Briefwahlvorsteher dies dem Wahlamt telefonisch mit - wir versuchen, für Ersatz zu sorgen.

Der Briefwahlvorsteher erhält am Wahltag um 15.00 Uhr von einem Beauftragten des Wahlamtes die Wahlurne(n). In der Urne befinden sich alle Wahlunterlagen, die der Briefwahlvorstand benötigt. Eine Packliste weist auf den Inhalt hin.

Einige Unterlagen hat der Briefwahlvorsteher bereits im Vorfeld der Wahl anlässlich einer Informationsveranstaltung erhalten (u.a. Gesetzestexte, Erfrischungsgeld, Informationsschrift). Diese Unterlagen bringt er am Wahltag mit in das Wahllokal. Mit der Übergabe der Wahlunterlagen geht die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung auf den Briefwahlvorsteher über. Der Briefwahlvorsteher sollte den Inhalt

der Wahlurne sofort nach Empfang mit der Packliste abgleichen, insbesondere die vom Wahlamt mitgeteilte Zahl der übergebenen roten Wahlbriefe durch Nachzählen kontrollieren (Maßgeblich ist die vom Briefwahlvorstand ermittelte Zahl.).

Der Briefwahlvorsteher eröffnet die Prüfungshandlung damit, dass er die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Später erscheinende Beisitzer werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.

Am oder im Eingang des Gebäudes ist ein Abdruck der Wahlbekanntmachung (Format DIN A3), an der Tür des Wahlraums das Hinweisblatt „Wahlraum“ anzubringen.

Die mitgebrachte Textausgabe des LWahlG und der LWahlO legt der Briefwahlvorsteher im Wahlraum aus.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (§ 7 (2) LWahlG). Sollte der Briefwahlvorstand seine Prüfungshandlung vor 18.00 Uhr beendet haben, darf mit der Ergebnisermittlung trotzdem erst nach Ablauf der Wahlzeit, d.h. frühestens ab 18.00 Uhr begonnen werden. Ggf. sind vorher noch die beim Wahlamt bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe zu prüfen. Das Wahlamt wird gegen 18.00 Uhr allen Briefwahlvorständen eine Information zukommen lassen bzw. weitere Wahlbriefe übergeben. In der Zwischenzeit müssen immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sein (siehe Ziffer 3.6.1.).

Die gesamte Prüfungshandlung und Ergebnisermittlung sind öffentlich. Jedermann hat dabei Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, können vom Briefwahlvorstand nach erfolgloser Ermahnung aus dem Wahlraum verwiesen werden, notfalls auch mit polizeilicher Hilfe (**Tel. 110**). Das Wahlamt ist hierüber zu informieren. Allerdings ist die Ordnungsbefugnis mit „Fingerspitzengefühl“ auszuüben.

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit folgt auch, dass Beauftragte von Parteien sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten. Sie dürfen jedoch wie jeder andere weder in die Prüfungs- und Ergebnisermittlung eingreifen noch sich an die Wahltsche setzen.

Wahlpropaganda ist gemäß § 25 (2) LWahlG in und am Gebäude sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude verboten. Hierunter fällt jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung. In diesem

Bereich angebrachte Wahlplakate entfernt der Briefwahlvorstand vor und während der Prüfungshandlung, notfalls mit polizeilicher Hilfe (**Tel. 110**). Das Wahlamt ist hierüber zu informieren.

Das Betreten des Wahlraums mit Parteiabzeichen, Anstecknadeln, Wahlplakaten o.Ä. ist für Mitglieder des Briefwahlvorstandes nicht zulässig. Bei Wahlbeobachtern hingegen sollte man nicht kleinlich verfahren; andererseits ist das auffällige oder „konzertierte“ Tragen von Parteiabzeichen und Wahlplaketten in geeigneter Form abzuwehren.

9.1.2. Überblick über die Anforderungen an eine Stimmabgabe per Briefwahl

Die Anforderungen an eine Stimmabgabe per Briefwahl sind gesetzlich normiert und umfassen formale wie zeitliche Komponenten (§ 52 LWahlO).

Formale Anforderungen

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (rot),
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister der Stadt Düren. Der Wahlbrief kann auch im Bürgerbüro, Markt 2 abgegeben werden.

In den Fällen, in denen der Wahlschein durch eine Hilfsperson ausgefüllt wurde, muss die Hilfsperson dem Wahlleiter an Eides statt versichern, dass der Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Dazu sind die Unterschrift und die Anschrift der Hilfsperson erforderlich.

Liegt die Unterschrift der Hilfsperson vor, ihre Anschrift jedoch nicht, führt dies **NICHT** zur Zurückweisung des Wahlbriefes (siehe Ziffer 9.3.).

Zeitliche Anforderungen

Die Stimmabgabe muss fristgerecht erfolgen. Gemäß § 28 (1) LWahlG kann die Stimme nur gewertet werden, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr im Bürgerbüro, Markt 2 eingegangen oder abgegeben worden ist.

Die Absender verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten demnach als nicht abgegeben, zählen also auch nicht als ungültige Stimmen.

9.2. Öffnung der Wahlbriefe

Der Briefwahlvorsteher erhält am Wahltag um 15.00 Uhr von einem Beauftragten des Wahlamtes eine oder mehrere Wahlurnen. Der Briefwahlvorsteher sollte den Inhalt der Urnen sofort nach Empfang sicherheitshalber nachprüfen, insbesondere die mitgeteilte Anzahl der übergebenen Wahlbriefe (siehe Ziffer 9.1.1.).

Für den Fall, dass der Wahlbrief (Wahlbezirk) nicht dem vom Wahlamt zugewiesenen Briefwahlvorstand (Briefwahlbezirk) zugeordnet wurde, ist der Wahlbrief anhand der Aufstellung nach **Anlage 7** ungeöffnet dem zuständigen Briefwahlvorstand zu übergeben.

Wahlbriefe dürfen bei der Landtagswahl grundsätzlich nur für den Wahlkreis Düren II – Euskirchen II (Wahlkreis 12) angenommen werden. Hierzu gehören neben der Stadt Düren die folgenden Städte und Gemeinden:

Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Nideggen, Dahlem, Hellenthal und Schleiden.

Sollte ein Wahlbrief dieser Kommunen trotz Kontrolle des Wahlamtes einem Briefwahlvorstand übergeben worden sein, so kann hiermit wie mit Wahlbriefen der Stadt Düren verfahren werden (siehe Ziffer 9.3).

Sollte trotz Kontrolle des Wahlamtes hingegen ein Wahlbrief einer anderen Kommune außerhalb des Wahlkreises Düren II – Euskirchen II übergeben worden sein, so bleibt der Wahlbrief unbehandelt.

Der Briefwahlvorstand qualifiziert nun die Wahlhandlung des Briefwählers durch Zulassung des Wahlbriefs als Stimmabgabe oder durch Zurückweisung des Wahlbriefs als Nichtwahl.

Er öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. **Dabei muss sichergestellt sein, dass jedem Wahlschein der dazugehörige Stimmzettelumschlag zugeordnet bleibt.**

Der Briefwahlvorstand hat nun im Folgenden zu prüfen, ob Briefwähler im „Negativverzeichnis“ (Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine) mit Namen und Wahlscheinnummer aufgeführt sind. Ist dies nicht der Fall und werden auch sonst keine Bedenken gegen den Wahlbrief erhoben, so wird der aus dem Wahlbrief entnommene Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt; die Wahlscheine werden gesammelt.

Ist der Wahlschein hingegen im Negativverzeichnis aufgeführt (Zurückweisungsgrund: „ungültiger Wahlschein“ siehe Ziffer 9.3.) oder werden sonst Bedenken gegen den Wahlbrief erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

9.3. Zulassung und Zurückweisung von Wahlbriefen

Bedenken gegen einen Wahlbrief können ausschließlich auf einen der in § 31 (2) LWahlG umschriebenen Tatbeständen gestützt werden.

Danach sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist (überprüft das Wahlamt),
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Wie bereits zu Ziffer 9.2. erwähnt, ist ein von einer anderen Kommune innerhalb des Wahlkreises Düren II – Euskirchen II ausgestellter Wahlbrief so zu behandeln wie ein von der Stadt Düren ausgestellter. Ein von einer anderen Kommune außerhalb des Wahlkreises Düren II – Euskirchen II ausgestellter Wahlbrief bleibt unbehandelt.

Ist der Wahlschein im Negativverzeichnis aufgeführt, ist der Wahlbrief zurückzuweisen (Zurückweisungsgrund: „ungültiger Wahlschein“). Nicht selten stecken Briefwähler nur den unteren, abgetrennten Teil des Wahlscheins (eidesstattliche Versicherung) in den Wahlbriefumschlag. Auch in diesen Fällen ist der Wahlbrief ungültig (Zurückweisungsgrund: „ungültiger Wahlschein“).

Liegt die Unterschrift der Hilfsperson vor, ihre Anschrift jedoch nicht, führt dies **NICHT** zur Zurückweisung des Wahlbriefes.

Die Absender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten demnach als nicht abgegeben, zählen also auch nicht als ungültige Stimmen. Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in die Briefwahl Niederschrift bei Nr. 2.5 einzutragen.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt ihrem Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Briefwahl Niederschrift beizufügen. Entsprechend ist mit den Wahlbriefumschlägen und Wahlscheinen der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe zu verfahren.

10. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk durch den Briefwahlvorstand

10.1. Allgemeines

Der Briefwahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis im Briefwahlbezirk nach Beendigung der Wahlzeit ab 18.00 Uhr ohne Unterbrechung bis zum Ende. Dabei sollen sämtliche Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend sein. Beschlussfähig ist der Briefwahlvorstand in diesem Verfahrensstadium, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind (siehe Ziffern 3.6.2. und 3.6.3.).

Die Ermittlung des Wahlergebnisses vollzieht sich im Wesentlichen in vergleichbarer Weise wie im Wahlvorstand (§ 54 LWahlO) in folgenden Schritten:

- Zählung der Wähler (§ 46 LWahlO),
- Zählung der Stimmen, die zweifelsfrei als gültig oder ungültig anzusehen sind (§ 47 LWahlO),
- Beschlussfassung über Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, und über „bedenkliche“ Stimmzettel und Stimmzettelumschläge (§ 47 LWahlO),
- Zusammenstellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses,
- Schnellmeldung (§ 49 LWahlO),
- Briefwahl Niederschrift (§ 50 LWahlO),
- Verpackung der Wahlunterlagen (§ 51 LWahlO).

Das Zählgeschäft steht bei allen Wahlen regelmäßig im Vordergrund des Interesses. Jedem Briefwahlvorstand kann daher nur größte Aufmerksamkeit, genaue Beachtung der geltenden Vorschriften und sorgfältigste Abwägung bei der Entscheidung von Zweifelsfragen dringend empfohlen werden.

Sicherheit und Genauigkeit haben unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit!

10.2. Zählung der Wähler (§ 46 LWahlO)

Vor Öffnung der Wahlurne sind zunächst alle nicht benötigten Unterlagen vom Wahl-
tisch zu entfernen. Die Wahlurne wird geöffnet, die Stimmzettelumschläge werden
entnommen und auf den Wahlstisch gelegt. Der Wahlvorsteher überzeugt sich davon,
dass die Wahlurne leer ist.

Es werden sodann gezählt:

- (1) die Stimmzettelumschläge, wobei zweckmäßig Stapel von je 20 bis 50 Stück ge-
bildet werden. Die Stimmzettelumschläge müssen bei dieser Zählung **ungeöffnet**
bleiben.
- (2) die zugelassenen Wahlscheine, wobei zweckmäßig Stapel von je 20 bis 50 Stück
gebildet werden.

Die Anzahl der Stimmzettelumschläge (1) muss mit der Anzahl der Wahlscheine (2)
übereinstimmen. Ergibt die Zählung keine Übereinstimmung, so ist sie zu wiederho-
len. Ergeben sich abermals unterschiedliche Zahlen, dann ist dies in der Briefwahl-
niederschrift bei Nr. 3.2 b) anzugeben und so weit möglich zu erläutern.

Der Schriftführer trägt die Zählergebnisse in der Briefwahl-niederschrift bei Nr. 3.2 a)
bis b) ein. Als **Zahl der Wähler** gilt für das weitere Ermittlungsverfahren in jedem
Fall die **Zahl der Stimmzettelumschläge a) – Kennbuchstabe B (zugleich B1)**.
Diese Zahl ist nach Abschnitt 4 bei Kennbuchstabe B (zugleich B1) zu übertragen.

10.3. Gültige und ungültige Stimmen § 26 LWahlG

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er „durch ein auf den Stimmzettel gesetztes
Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht“, wem die Stimme gelten soll
(§ 26 (2) LWahlG). Das Kreuz ist eine einfache, klare Art der Kenntlichmachung, hat
aber keinen Vorrang. Jede Kennzeichnung des Stimmzettels ist zulässig, wenn sie den
Willen des Wählers zweifelsfrei erkennen lässt, also eindeutig ist.

Die Vorschriften über ungültige Stimmen und die Auslegungsregeln für die Entschei-
dung über die Gültigkeit von Stimmen gelten seit langem unverändert. Sie sind durch
das Bemühen gekennzeichnet, die anhand des überkommenen Rechts entwickelte Pra-
xis rechtlich einwandfrei zu normieren und damit abzusichern.

Ungültig sind gemäß § 30 LWahlG **Stimmen, wenn der Stimmzettel**

- (1) nicht amtlich hergestellt ist,
- (2) keine Kennzeichnung enthält,
- (3) für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- (4) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- (5) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen zu (1) und (2) sind – naturgemäß – beide Stimmen (Erst- und Zweitstimme) ungültig.

Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so wird die nicht abgegebene Stimme als ungültig gewertet (§ 30 (1) Satz 2 LWahlG).

Im Fall von (3) ist nur die Erststimme ungültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in demselben Bundesland gültig ist.

In den Fällen zu (4) und (5) ist für die Erststimme und für die Zweitstimme jeweils gesondert zu prüfen, ob sie gültig oder ungültig sind. Die Mängel können sich je nach Qualität und Platzierung auf die Erststimme oder die Zweitstimme oder auf beide Stimmen beziehen und sie ungültig machen. Jede der beiden Stimmen ist für sich gültig oder ungültig ohne Rücksicht darauf, ob die andere Stimme überhaupt abgegeben worden ist oder sie gültig oder ungültig ist.

Ungültig sind bei der Briefwahl **ferner Stimmen, wenn**

1. der Stimmzettel in einem nicht amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist (§ 31 (2) LWahlG)
(Dieser Fall ist nur denkbar, wenn der Briefwahlvorstand den Stimmzettelumschlag nicht bereits im Rahmen der Prüfungshandlung zu Ziffer 9 zurückgewiesen hat.),
2. der Stimmzettel in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält
(Dieser Fall ist ebenfalls nur denkbar, wenn der Briefwahlvorstand den Stimmzettelumschlag nicht bereits im Rahmen der Prüfungshandlung zu Ziffer 9 zurückgewiesen hat.),

3. der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthält, die unterschiedlich gekennzeichnet sind; lauten die Stimmzettel hingegen gleich oder ist nur einer von ihnen gekennzeichnet, so gelten sie als **ein** Stimmzettel mit **gültiger** Erst- und/oder Zweitstimme (§ 31 Abs. 2 LWahlG),

Beispiele für Grenzfälle gültiger und ungültiger Stimmen können der **Anlage 6** entnommen werden.

10.4. Zählung der Stimmen (§ 47 LWahlO)

Nach der Zählung der Stimmzettelumschläge (= Wähler) sind die Stimmzettelumschläge zu öffnen. Nun beginnt das eigentliche Zählgeschäft, das sich im Einzelnen in **vier Arbeitsgänge** gliedert:

- Entnahme und Sortierung der Stimmzettel - **erster Arbeitsgang** -,
- Prüfung und Zählung der in der Stimmabgabe übereinstimmenden Stimmzettel - **zweiter Arbeitsgang** -,
- Prüfung und Zählung der in der Stimmabgabe nicht übereinstimmenden Stimmzettel („Splitting-Fälle“) - **dritter Arbeitsgang** -,
- Auswertung der ausgesonderten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sowie der Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln - **vierter Arbeitsgang** -.

Erster Arbeitsgang

Entnahme und Sortierung der Stimmzettel

Mehrere Beisitzer stapeln unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die den Stimmzettelumschlägen entnommenen und entfaltenen Stimmzettel nach

- a) Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für den Wahlkreisbewerber und die Landesliste derselben Partei, getrennt nach Landeslisten (§ 47 (1) Nr. 1 LWahlO); dies ist erfahrungsgemäß die große Masse der Stimmzettel;
- b) Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für den Wahlkreisbewerber und die Landesliste verschiedener Parteien sowie Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist („Splitting-Fälle“ - § 47 (1) Nr. 2 LWahlO);

- c) ungekennzeichneten Stimmzetteln und leeren Stimmzettelumschlägen (§ 47 (1) Nr. 3 LWahlO);
- d) Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten,
- e) Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand später beschließen muss.

Die Beisitzer behalten diese Stapel unter Aufsicht. Ausgesondert und von einem Beisitzer in Verwahrung genommen wird der Stimmzettelstapel zu e).

Zweiter Arbeitsgang

Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen mit Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimme

Nunmehr übergeben die Beisitzer die einzelnen Stimmzettelstapel mit den übereinstimmenden gültigen Erst- und Zweitstimmen, und zwar in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel, nacheinander teils dem Briefwahlvorsteher, teils seinem Vertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet, und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Kreiswahlbewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wird er dem Stapel zu e) der ausgesonderten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel beigefügt.

Sodann wird dem Briefwahlvorsteher – diesem allein – der Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen überreicht. Der Briefwahlvorsteher prüft den Stapel und sagt an, dass in jedem Fall beide Stimmen ungültig sind.

Danach folgt die **Zählung** dieser jeweils übereinstimmenden gültigen oder ungültigen Stimmen:

Je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer zählen nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter geprüften Stimmzettelstapel (gültige Stimmen) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen. Anschließend zählen sie in gleicher Weise die mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen abgegebenen ungültigen Erst- und Zweitstimmen.

Die so ermittelten Zahlen werden in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift als **Zwischensummen I (ZS I)** eingetragen, und zwar

bei den Erststimmen

- die ungültigen Stimmen unter Kennbuchstabe C,
- die gültigen Stimmen unter Kennbuchstaben D1, D2, D3 usw.;

bei den Zweitstimmen

- die ungültigen Stimmen unter Kennbuchstabe E,
- die gültigen Stimmen unter Kennbuchstaben F1, F2, F3 usw.

Dritter Arbeitsgang

Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen verschiedener Parteien und der Stimmen, in denen nur die Erst- oder die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist („Splitting-Fälle“)

In vergleichbarer Weise wie im zweiten Arbeitsgang wird nunmehr der Stimmzettelstapel zu b) geprüft. Es werden die Stimmen gezählt, die zweifelsfrei gültig oder ungültig sind, bei denen aber keine Übereinstimmung zwischen Erst- und Zweitstimmen besteht:

Der Briefwahlvorsteher übernimmt diesen Stapel und legt **zunächst die Stimmzettel getrennt nach Zweitstimmen** für die einzelnen Listen. Bei jedem Stimmzettel liest er laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben ist. Bei Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. In Zweifelsfällen wird der Stimmzettel dem Stapel zu e) der ausgesonderten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel beigelegt.

Danach werden die so überprüften gültigen und ungültigen Zweitstimmen in gleicher Weise von je zwei vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzern nacheinander und unter gegenseitiger Kontrolle gezählt, wie es zuvor im zweiten Arbeitsgang mit den auf den Stimmzetteln übereinstimmenden Stimmen erfolgte.

Die Zählergebnisse werden als **Zwischensummen II (ZS II)** in Abschnitt 4 der Briefwahl Niederschrift unter den entsprechenden Kennbuchstaben eingetragen wie im zweiten Arbeitsgang:

- die ungültigen Zweitstimmen unter Kennbuchstabe E,
- die gültigen Zweitstimmen unter Kennbuchstaben F1, F2, F3 usw.

Alsdann ordnet der Briefwahlvorsteher diese Stimmzettel neu nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen **Erststimmen**, mit denen entsprechend verfahren wird, das heißt:

Die Zählergebnisse werden als **Zwischensummen II (ZS II)** in Abschnitt 4 der Briefwahl-niederschrift unter den entsprechenden Kennbuchstaben eingetragen wie im zweiten Arbeitsgang:

- die ungültigen Erststimmen unter Kennbuchstabe C,
- die gültigen Erststimmen unter Kennbuchstaben D1, D2, D3 usw.

Vierter Arbeitsgang

Auswertung der Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, und der „bedenklichen“ Stimmzettel und Stimmzettelumschläge

Nachdem auf die genannte Weise die zweifelsfrei gültigen und ungültigen Zweitstimmen und Erststimmen festgestellt und, nach Wahlvorschlägen getrennt, ausgezählt worden sind, müssen noch die ausgesonderten Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, des Stapels zu d) und die ausgesonderten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge des Stapels zu e) ausgewertet werden. Hierzu bedarf es in jedem Einzelfall eines Beschlusses des Briefwahlvorstandes. Er entscheidet über die Gültigkeit jeder einzelnen Stimme, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden ist.

Der Briefwahlvorsteher gibt jede einzelne Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei den gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber bzw. für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite eines jeden Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind. Solche Vermerke können ganz kurz etwa lauten: Bei gültiger Erststimme „1 g“, bei gültiger Zweitstimme „2 g“, entsprechend bei ungültiger Erst- oder Zweitstimme „1 u“ oder „2 u“; wenn beide Stimmen gültig sind „1 + 2 g“, wenn beide ungültig sind „1 + 2 u“. Es kann natürlich auch ausführlicher geschrieben werden, z.B. „Erststimme gültig, Zweitstimme ungültig“.

Beispiele für Grenzfälle gültiger und ungültiger Stimmen können der **Anlage 6** entnommen werden.

Sind durch Beschluss Stimmen für gültig oder ungültig erklärt worden, so werden die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern versehen und der Briefwahl-niederschrift als

Anlagen beigelegt. Ist der Stimmzettelumschlag Anlass der Beschlussfassung gewesen, ist dieser mit Inhalt beizufügen.

Die für gültig oder ungültig erklärten Stimmen werden gezählt und die Ergebnisse als **Zwischensummen III (ZS III)** in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift unter den entsprechenden Kennbuchstaben eingetragen wie im zweiten und dritten Arbeitsgang:

- unter Kennbuchstabe C die für ungültig und unter Kennbuchstaben D1 ff. die für gültig erklärten Erststimmen,
- unter Kennbuchstabe E die für ungültig und unter Kennbuchstaben F1 ff. die für gültig erklärten Zweitstimmen.

Zur **Kontrolle** ist zu prüfen, ob die Summe der gesamten Zahlen zu C und D mit der Zahl zu B bzw. die Summe der gesamten Zahlen zu E und F mit der Zahl zu B übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, liegt ein Fehler vor, der aufzuklären ist.

Beantragt ein Mitglied des Briefwahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Briefwahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist der oben beschriebene Zählvorgang in vollem Umfang zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Briefwahlniederschrift bei Nr. 5.2 zu vermerken (§ 47 (7) LWahlO).

10.5. Zusammenstellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses (§ 54 (5) LWahlO, § 50 LWahlO)

Für die Zusammenstellung des Briefwahlergebnisses dient dem Briefwahlvorstand die **Briefwahlniederschrift** nach dem Muster der Anlage 19 LWahlO. Eine Muster-Briefwahlniederschrift ist als **Anlage** beigelegt. Das Wahlamt stellt neben der auszufüllenden Original-Briefwahlniederschrift ein weiteres Exemplar, in der Urne deponiert, zur Verfügung, das als Schmierblatt verwendet werden kann (siehe auch Ziffer 10.7.).

Mit dem Fortgang des Zählgeschäftes werden in die Briefwahlniederschrift eingetragen: unter Abschnitt 3 die Zahl der Wähler, unter Abschnitt 4 wiederum die Zahl der Wähler sowie die Zahlen der Erst- und Zweitstimmen jeweils insgesamt und der für die einzelnen Wahlkreisbewerber und Landeslisten abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Briefwahlvorsteher gibt das **Wahlergebnis** im Briefwahlbezirk im Anschluss an die Feststellung im Wahlraum mündlich bekannt.

10.6. Schnellmeldung (§ 49 LWahlO)

Sobald das Wahlergebnis im Briefwahlbezirk festgestellt und in die Briefwahlniederschrift eingetragen ist – aber noch vor abschließender Ausfertigung der Briefwahlniederschrift -, erstattet der Briefwahlvorsteher dem Wahlamt die Schnellmeldung telefonisch.

Die Schnellmeldung enthält folgende Zahlen:

- Wähler (B, zugleich B1),
- ungültige Stimmen (C, E),
- gültige Stimmen (D, F),
- die für die einzelnen Bewerber (D1, D2 usw.) sowie die für die einzelnen Landeslisten der Parteien (F1, F2 usw.) abgegebenen Stimmen.

Die Mitteilung erfolgt in der Reihenfolge des Stimmzettels.

Die Schnellmeldungen werden von Mitarbeitern des Wahlamtes unter den Telefonnummern

02421/ 2002

angenommen. Es soll erst aufgelegt werden, wenn der Annehmer die Zahlen wiederholt hat.

Zur Authentifizierung nennt der Wahlvorsteher zunächst seinen Namen, den Wahlbezirk und den ihm im verschlossenen Umschlag überreichten PIN-Code. Die Mitarbeiter verifizieren diesen Code. Ist die Identität eindeutig festgestellt, wird das Wahlergebnis durchgegeben.

Es soll erst aufgelegt werden, wenn der Annehmer die Zahlen wiederholt hat.

Für den Fall, dass die o. g. Telefonnummern aufgrund eines technischen Defektes nicht erreichbar sind, stehen folgenden Handynummern zur Verfügung:

0175-6049328 und 0151-12632843

10.7. Briefwahl Niederschrift (§ 54 (5) LWahlO)

Über die Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Briefwahl Niederschrift zu fertigen. Sie ist ein urkundlicher Nachweis über die darin enthaltenen Feststellungen.

Jedem Briefwahlvorstand werden zwei Briefwahl Niederschriften in der Wahlurne zur Verfügung gestellt. Eine stellt das Original dar, das ausgefüllt dem Wahlamt zu übergeben ist, während die andere als Schmierblatt benutzt werden kann.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Briefwahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Briefwahl Niederschrift bei Nummer 5.7 zu vermerken.

Der **Briefwahl Niederschrift** sind als **Anlagen** beizufügen (§ 50 (2) LWahlO):

- die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat (inklusive Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln),
- die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
- die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden,
- die Schnellmeldung sowie die
- Quittungen Erfrischungs- und Handygeld bzw. evtl. nicht ausgezahltes Erfrischungs- und Handygeld.

Die Briefwahl Niederschrift nebst Anlagen übergibt der Briefwahlvorsteher unverzüglich, d.h. noch am Wahlabend, dem Wahlamt. Hierfür kann jeder freie Schalter im Bürgerbüro, Markt 2, genutzt werden.

10.8. Verpackung der Wahlunterlagen (§ 51 LWahlO)

Sobald die Schnellmeldung erstattet und die Briefwahl Niederschrift ausgefertigt und unterschrieben ist, verpackt der Briefwahlvorsteher die Wahlunterlagen mit Unterstützung des Briefwahlvorstands:

- die Briefwahl Niederschrift mit allen Anlagen (siehe Ziffer 10.7.),
- die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern (Erststimmen),
- die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist,
- die ungekennzeichneten Stimmzettel und die leeren Stimmzettelumschläge sowie
- die eingenommenen Wahlscheine,

Soweit sie nicht der Briefwahl Niederschrift beigelegt sind, versiegelt er die einzelnen Pakete und packt sie in die Wahlurne. Zusätzlich kennzeichnet er den Inhalt der einzelnen Pakete mit den zur Verfügung gestellten Etiketten (auf einem Umschlag ein Etikett).

Der Briefwahlvorstand legt die einzelnen Pakete sowie sonstige Unterlagen und Ausstattungsgegenstände in die Wahlurne, verschließt diese und wirft den Schlüssel in die Wahlurne. Das Wahlamt hat einen Zweitschlüssel. Die Urnen werden am Tag nach der Wahl vom Wahlamt abgeholt.

Der Briefwahlvorsteher zahlt erst nach Abschluss des Wahlgeschäftes das Erfischungsgeld aus und lässt sich den Empfang quittieren. Er bringt die Briefwahl Niederschrift mit den Anlagen noch am Wahlabend ins Bürgerbüro, Markt 2. **Das Handgeld soll demjenigen Mitglied des Briefwahlvorstandes ausgezahlt werden, dass sein Handy für den Kontakt zum Wahlamt zur Verfügung gestellt hat.**

11. Anlagen

Anlage 1

Liste der Wahllokale für die Landtagswahl 2022		
Wahl- bezirk	Wahllokal	Adresse
01.0	Grundschule Niederau	Altmünsterstr. (Anbau), 52355 Düren
01.1	Grundschule Niederau	Altmünsterstr. (Anbau), 52355 Düren
02.0	Grundschule Lendersdorf	Kirchfeld 23, 52355 Düren
02.1	Grundschule Lendersdorf	Kirchfeld 23, 52355 Düren
03.0	Grundschule Birgel	Bergstr. 6, 52355 Düren
03.1	Kindertageseinrichtung St. Brigida	Wittenauer Straße 1, 52355 Düren
03.2	Mehrzweckhaus Berzbuir	Berzbuirer Str. 72, 52355 Düren
04.0	Städt. Gemeinschaftsgrundschule Nikolaus	In der Mühlenau 7, 52355 Düren
04.1	Städt. Gemeinschaftsgrundschule Nikolaus	In der Mühlenau 7, 52355 Düren
04.2	Bürgerhaus Rölsdorf	Monschauer Str. 227 (Seiteneingang), 52355 Düren
05.0	Grundschule Gürzenich	Kommgartenweg 51, 52355 Düren
05.1	Grundschule Gürzenich	Kommgartenweg 51, 52355 Düren
06.0	Grundschule Gürzenich	Kommgartenweg 51, 52355 Düren
06.1	Grundschule Derichsweiler	Kreuzherrenstraße 2-4, 52355 Düren
06.2	Grundschule Derichsweiler	Kreuzherrenstraße 2-4, 52355 Düren
07.0	Altentagesstätte Echtz	St.-Michael-Str. 13 (neben Kindergarten), 52353 Düren
07.1	Grundschule Hoven	Birkesdorfer Str. 76 (Turnhalle), 52353 Düren
08.0	Anne-Frank-Gesamtschule	Kupfermühle 3, 52353 Düren
08.1	Anne-Frank-Gesamtschule	Kupfermühle 3, 52353 Düren
08.2	Grundschule Gürzenich	Kommgartenweg 51, 52355 Düren
09.0	Hauptschule Birkesdorf	Matthias-Claudius-Str. 12, 52353 Düren
09.1	Kath. Grundschule Birkesdorf	Weidenpesch 6-8, 52353 Düren
10.0	Jugendheim der Pfarre St. Peter	Paulstr. 69, 52353 Düren
10.1	Jugendheim der Pfarre St. Peter	Paulstr. 69, 52353 Düren
11.0	DRK-Tagespflege	Auf dem Horstert 90, 52353 Düren
11.1	DRK-Tagespflege	Auf dem Horstert 90, 52353 Düren
12.0	Kath. Grundschule Birkesdorf	Weidenpesch 6-8, 52353 Düren
12.1	Kath. Grundschule Birkesdorf	Weidenpesch 6-8, 52353 Düren
13.0	Kath. Grundschule Birkesdorf	Weidenpesch 6-8, 52353 Düren
13.1	Grundschule St. Joachim	Laute-Dei-Straße 61, 52353 Düren
14.0	Realschule Bretzelweg	Bretzelweg 95 (Pavillon), 52353 Düren
14.1	Realschule Bretzelweg	Bretzelweg 95 (Pavillon), 52353 Düren
15.0	Grundschule Grüngürtel -Turnhalle-	Goebenstraße 48 A, 52351 Düren
15.1	Grundschule Grüngürtel -Turnhalle-	Goebenstraße 48 A, 52351 Düren
16.0	Grundschule Grüngürtel -Turnhalle-	Goebenstraße 48 A, 52351 Düren
16.1	Heinrich-Böll-Gesamtschule	Fichtestraße (zwischen Sportplatz und Küche), 52351 Düren
17.0	Heinrich-Böll-Gesamtschule	Fichtestraße (zwischen Sportplatz und Küche), 52351 Düren
17.1	Heinrich-Böll-Gesamtschule	Fichtestraße (zwischen Sportplatz und Küche), 52351 Düren
18.0	Grundschule Paul Gerhardt	Nörvenicher Str. 13, 52351 Düren
18.1	Grundschule Paul Gerhardt	Nörvenicher Str. 13, 52351 Düren
19.0	Berufskolleg Kaufm. Schulen	Euskirchener Str. 124, 52351 Düren
19.1	Berufskolleg Kaufm. Schulen	Euskirchener Str. 124, 52351 Düren
20.0	Berufskolleg Kaufm. Schulen	Euskirchener Str. 124, 52351 Düren
20.1	Burgau-Gymnasium	Karl-Arnold-Straße 5, 52349 Düren
21.0	Burgau-Gymnasium	Karl-Arnold-Straße 5, 52349 Düren
21.1	Landwirtschaftskammer	Rütger-von-Scheven-Str. 44, 52349 Düren
22.0	Stiftisches Gymnasium - Mensa -	Altenteich 14 (Nebengebäude), 52349 Düren
22.1	Stiftisches Gymnasium - Mensa -	Altenteich 14 (Nebengebäude), 52349 Düren
23.0	Volkshochschule	Violengasse 2, 52349 Düren
23.1	Gymnasium am Wirteltor	Moltkestraße (Seiteneingang), 52351 Düren
24.0	Realschule Wernersstraße	Dechant-Vaßen-Str. (Schulhof), 52351 Düren
24.1	Realschule Wernersstraße	Dechant-Vaßen-Str. (Schulhof), 52351 Düren
25.0	Gebäude DGA	Bonner Straße 8, 52349 Düren
25.1	Nelly-Pütz-Berufskolleg	Zülpicher Str. 50, 52349 Düren
99.1 - 99.9	Volkshochschule	Marienstraße 24, 52349 Düren
99.10 - 99.15	Volkshochschule	Violengasse 2, 52349 Düren

Anlage 2 a)

WVZ-Nr./ Repräs.- Kennung	Familiename, Rufname Straße, Hausnummer	Geburts- datum	Vermerk	Wahrscheinnummer	WVZ-Nr./ Repräs.- Kennung
			LT	Bemerkungen	
1	Müller, Tobias Am Burgauer Busch 1	02.10.1984	✓		1
2	Müller, Saskia Am Burgauer Busch 1	05.04.1982		X / 20.08.2013 / rieg150	2
3	Obladen, Theodor Am Burgauer Busch 2	12.11.1944	N	V / 19.08.2013 / pfei150	3
4	Adami, Sophie Am Burgauer Busch 3	14.05.1993	N	T / 10.09.2013 / pfei150	4
5	Adami, Victor Am Burgauer Busch 3	30.02.1964		Z / 25.08.2013 / rieg150	5
6	Bertram, Juri Am Burgauer Busch 3	14.02.1995	✓		6
7	Saulus, Tom Am Burgauer Busch 3	10.10.1928			7
8	Müller, Friedhelm Am Burgauer Busch 4	10.04.1954			8
9	Müller, Sieglinde Am Burgauer Busch 4	05.08.1952	W	8710 Y / 21.08.2013/ pfei150	9
10	Müller, Dennis Am Burgauer Busch 4	13.05.1994			10
11	Niehaus, Robert Am Burgauer Busch 10	10.05.1970	W	5010 Y / 01.09.2013 / lemm150	11
12	Franz, Sabine Am Burgauer Busch 11	15.07.1960			12
13	Franz, Sonia Am Burgauer Busch 11	08.08.1961	✓		13

Anlage 2 b)

WVZ-Nr./ Repräs.- Kennung	Familiename, Rufname Straße, Hausnummer	Geburts- datum	Vermerk	Wahlscheinnummer	WVZ-Nr./ Repräs.- Kennung
			LT	Bemerkungen	
1 B	Müller, Tobias Am Hansgraben 1	02.10.1984	✓		1 B
2 H	Müller, Saskia Am Hansgraben 1	05.04.1982		X / 20.08.2013 / rieg150	2 H
3 E	Obladen, Theodor Am Hansgraben 2	12.11.1944	N	V / 19.08.2013 / pfei150	3 E
4 G	Adami, Sophie Am Hansgraben 3	14.05.1993	N	T / 10.09.2013 / pfei150	4 G
5 D	Adami, Victor Am Hansgraben 3	30.02.1964		Z / 25.08.2013 / rieg150	5 D
6 A	Bertram, Juri Am Hansgraben 3	14.02.1995	✓		6 A
7 F	Saulus, Tom Am Hansgraben 3	10.10.1928			7 F
8 D	Müller, Friedhelm Am Hansgraben 4	10.04.1954			8 D
9 L	Müller, Sieglinde Am Hansgraben 4	05.08.1952	W	8710 Y / 21.08.2013/ pfei150	9 L
10 A	Müller, Dennis Am Hansgraben 4	13.05.1994			10 A
11 C	Niehaus, Robert Am Hansgraben 10	10.05.1970	W	5010 Y / 01.09.2013 / lemm150	11 C
12 K	Franz, Sabine Am Hansgraben 11	15.07.1960			12 K
13 K	Franz, Sonia Am Hansgraben 11	08.08.1961	✓		13 K

Anlage 3

Gemeinde
Stadt Düren
 Kreis
Kreis Düren
 Wahlkreis
090 Düren
 Land
Nordrhein-Westfalen

Wahlbezirk **01.0**

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09.2017

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Wahl zum Deutschen Bundestag nach den Vorschriften der Bundeswahlordnung (§§ 16 bis 18) eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 12 des Bundeswahlgesetzes und sind nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Das Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom

In der Zeit vom bis

für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgelegt.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfasst Blätter.

Kenn- buchstabe			Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung ¹⁾	Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung ²⁾
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	1.139	Personen	Personen
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	0	Personen	Personen
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	1.139	Personen	Personen
(Dienstsiegel)			Der/Die Wahlvorsteher/in Der/Die Wahlvorsteher/in Stadt Düren, 02.08.2017 Die Bürgermeister Im Auftrag (Unterschrift)	

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind

²⁾ Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltag an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

Anlage 4



Achtung!

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.



Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ¹⁾

Ich versichere gegenüber dem/der Bürgermeister/in an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson ²⁾ gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin - gekennzeichnet habe.

Unterschrift des Wählers/der Wählerin

- oder -

Unterschrift der Hilfsperson ²⁾

(Datum, Vor- und Familienname)

(Datum, Vor- und Familienname)

Weitere Angaben in Blockschrift!

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

- 1) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
- 2) Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen

1. den **Wahlschein** mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl und
 2. den **verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag** mit dem darin befindlichen Stimmzettel.
- Sodann den Wahlbriefumschlag zukleben.

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen

1. den **Wahlschein** mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl und
2. den **verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag** mit dem darin befindlichen Stimmzettel.

Sodann den Wahlbriefumschlag zukleben.

Den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am Wahltag **bis 18:00 Uhr** bei dem auf der Vorderseite angegebenen Empfänger **eingeht!**

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Die Versendung durch die Deutsche Post innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich.

Anlage 4

ACHTUNG:

Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben!

Der Bürgermeister
i. A.



▼▼▼▼ bitte hier abtrennen ▼▼▼▼ bitte hier abtrennen ▼▼▼▼

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen

1. den **Wahlschein** mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl und
2. den verschlossenen **blauen Stimmzettelumschlag** mit dem darin befindlichen Stimmzettel.

Ausgabestelle: Stadt Düren



Entgeltfrei im
Bereich der
Deutschen
Post

Wahlbrief

Stadt Düren
Bürgerbüro
Kaiserplatz 2-4
52349 Düren

Wahlbenachrichtigung
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am Sonntag, dem 26. September 2021, von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr



Stadt Düren, Bürgerbüro – Bereich Wahlen, 52348 Düren

Briefwahlunterlagen können Sie auch unter
www.dueren.de beantragen.

Anrede
Name, Vorname
Straße
PLZ, Wohnort



(Briefwahlantrag im Internet)

Ihr Wahlraum:	Grundschule Niederau
barrierefrei	Anbau
	Kreuzauer Straße 102

Wahlkreis: 90
Wahlbezirk / Nummer im Wählerverzeichnis: 01.1/1043



Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im oben angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie dazu bitte diese Wahlbenachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.** Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.

Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum in Ihrem Wahlkreis wählen wollen, müssen Sie einen **Wahlschein** beantragen. Den Antrag können Sie mit dem Vordruck auf der Rückseite stellen. Er kann auch ohne Vordruck schriftlich, elektronisch (Onlineanträge unter www.dueren.de - bis zum 22. September 2021, 23.59 Uhr verfügbar) oder mündlich (**nicht telefonisch**) gestellt werden. Dabei sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben; auch dann soll die oben mitgeteilte Nummer im Wählerverzeichnis angegeben werden. Der Antrag kann bei der zuständigen Gemeindebehörde abgegeben oder in einem **frankierten Umschlag** übersandt werden.

Wahlscheinanträge werden von der Gemeindebehörde nur bis zum **24. September 2021, 18.00 Uhr**, entgegengenommen, bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** noch bis zum Wahltag um 15.00 Uhr.

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen wird Ihnen auf dem Postweg übersandt oder überbracht. Sie können ihn auch persönlich bei der Gemeindebehörde abholen. Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt oder abholt, muss eine **schriftliche Vollmacht** der/des Wahlberechtigten vorlegen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Wahlbenachrichtigung **einen Wahlschein nicht ersetzt** und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Düren
Der Bürgermeister

Hinweise:

- Blinde und sehbehinderte Menschen können kostenlose Wahlhilfen unter der Telefonnummer 02159-965 50 beim DBSV anfordern.
- Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer 02421 25-2032.

Anlage 6

Beispiele für Grenzfälle gültiger und ungültiger Stimmen

Bei der Prüfung soll kein kleinlicher Maßstab angelegt werden. Entscheidend ist, ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die folgenden Beispiele, deren Beurteilung sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen in Wahlprüfungsverfahren stützt, sollen dem Wahlvorstand einen Anhalt für seine Entscheidungen vermitteln, soweit nicht amtliche Verlautbarungen Entscheidungshilfen geben.

A. Mängel im Umschlag (nur bei der Briefwahl)

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
2. der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei oder Wählergruppe ins Haus gesandt worden ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahlbezirk oder für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,
5. der Name eines Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber einer Liste offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. ein Bewerber oder eine Liste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. ein Bewerber oder eine Liste durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

D. Verletzung des Wahlgeheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigelegt ist,
2. wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier aufweist oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist insbesondere von dem zur Auszählung der Briefwählergebnisse bestimmten (Brief-)Wahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind,
4. (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik abgetrennt wurde.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichnen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name des gekennzeichneten Bewerbers oder der Liste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung des Bewerbers oder der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Partei- oder Wählergruppenbezeichnung oder das Kennwort eines Bewerbers angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines Bewerbers oder eine Liste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort eines Bewerbers oder einer Liste vermerkt und dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen des Bewerbers/der Liste oder seinem/ihrer Kreis oder seiner/ihrer Partei-/Wählergruppenbezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung leicht beschädigt worden ist,
9. alle Bewerber/Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung der/des nicht durchgestrichenen vorgenommen worden ist,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt hat.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Anlage 7

Zuordnung der Wahlbezirke zu den Briefwahlbezirken

Briefwahlbezirke	Zugeordnete Wahlbezirke
99.1	2.1, 12.1, 4.1, 3.2
99.2	5.0, 3.0, 13.0
99.3	14.1, 6.1, 8.1, 19.1
99.4	9.1, 15.0, 14.0, 22.1
99.5	18.1, 12.0, 1.0, 25.1
99.6	22.0, 17.1, 21.0
99.7	6.2, 4.2, 24.1, 3.1
99.8	11.0, 7.0, 23.1
99.9	24.0, 9.0, 2.0
99.10	10.1, 17.0, 6.0, 10.0
99.11	16.0, 23.0, 20.0, 21.1
99.12	25.0, 7.1, 15.1
99.13	4.0, 5.1, 16.1
99.14	8.2, 20.1, 13.1, 18.0
99.15	1.1, 8.0, 19.0, 11.1

Anlage 8

Anlage 18
zu § 50 Abs. 1 Satz 1 LWahlO

Kreisangehörige Stadt: Stadt Dören
Kreis Dören
Stimmbezirk: 01.0 Grundschule Niederau
Wahlkreis: Dören II - Euskirchen II

Diese Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nr. 5.6).

Wahlniederschrift

Über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Landtagswahl
am 15.05.2022

1. Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Funktion	Familienname	Vorname
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			

An Stelle des/der nicht erschienenen - ausgefallenen Mitgliedes/Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Wahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden - herbeigerufenen Wahlberechtigten zu/m Mitgliedern des Wahlvorstandes:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der/Die Wahlvorsteher/in verpflichtete die Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

Ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahllokal vor.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne
 ¹⁾ versiegelt

Anlage 8

- ¹⁾ verschlossen; der/die Wahlvorsteher/in nahm den/die Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Damit die Wähler/innen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten konnten, waren im Wahlraum _____ Wahlzelle/n/Sichtblende/n mit Tischen aufgestellt/ein Nebenraum/ _____ Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war/ien. ¹⁾ Vom Tisch des Wahlvorstandes konnte/n die/der Wahlzelle/n/Sichtblende/n/Eingang zu dem/den Nebenraum/Nebenräumen überblickt werden. ¹⁾
- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um _____ Uhr _____ Minuten begonnen.
- 2.5 ¹⁾ Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- ¹⁾ Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der/die Wahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er/sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm/ihr abgezeichnet.
- ¹⁾ Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine.
- 2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. ¹⁾ Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z.B. Zurückweisung von Personen gem. § 37 Abs. 5 und 6, § 39 LWahlO):¹⁾
-
-
- Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. _____ bis Nr. _____ beigefügt. ¹⁾
- 2.7 Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten. Der Wahlvorstand wurde vom _____
-
- unterrichtet, dass folgende/r Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist/sind: ¹⁾
- Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers/der Wahlscheininhaberts
- Wahlscheinnummer
- 2.8 entfällt
- 2.9 entfällt
- 2.10 Um 18:00 Uhr gab der/die Wahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der/die letzte anwesende Wähler/in seine/ihre Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.
- Um _____ Uhr _____ Minuten erklärte der/die Wahlvorsteher/in die Wahl für geschlossen. Vom Wahl-tisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.
3. **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**
- 3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des/der Wahlvorstehers/in bzw. des/der stellvertre-tenden Wahlvorstehers/in vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wur-

Anlage 8

den entnommen und in gefaltetem Zustand mit dem Inhalt der gleichzeitig geöffneten Wahlurne/n des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände vermischt.¹⁾ Der/Die Wahlvorsteher/in überzeugte sich, dass die Wahlurne/n leer waren.

- 3.2 a) Die Stimmzettel wurden gezählt.
Die Zählung ergab _____ Stimmzettel (= Wähler/Innen = B)
- b) Ferner wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.
Die Zählung ergab _____ Vermerke
- c) Mit Wahrschein haben gewählt _____ Personen (= B1)
b)+c) zusammen _____ Personen

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler/Innen) zu a) überein. Die Gesamtzahl b) + c) war um _____ größer/kleiner¹⁾ als die Zahl der Stimmzettel (Wähler/Innen) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:

- 3.3 Der/Die Schriftführer/in übertrug aus der - berichtigen¹⁾ Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben A1 + A2 der Wahlniederschrift.

- 3.4 Danach bildeten mehrere Beisitzer/Innen unter Aufsicht des/der Wahlvorstehers/in folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für die/den Bewerber/in und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
- b) einen Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber/Innen und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
- c) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
- d) einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben, und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde von einer/einem von der/dem Wahlvorsteher/in dazu bestimmten Beisitzer/in in Verwahrung genommen.

- 3.4.2 Die Beisitzer/Innen, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil seinem/seiner/Ihrem/Ihrer Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche/n Bewerber/in und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem/der Wahlvorsteher/in oder seinem/seiner/Ihrem/Ihrer Stellvertreter/in Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel d) bei.

Nunmehr prüfte die/der Wahlvorsteher/in den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr/Ihm hierzu von dem/der Beisitzer/in, der/die sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der/Die Wahlvorsteher/in sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der/dem Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/Innen nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber/Innen und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

Anlage 8

- 3.4.3 Sodann übergab der/die Belsitzer/In, der/die den nach b) gebildeten Stapel unter seiner/Ihrer Aufsicht hatte, den Stapel dem/der Wahlvorsteher/In.
- 3.4.3.1 Der/Die Wahlvorsteher/In legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er/sie an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem/der Wahlvorsteher/In Anlass zu Bedenken gaben, fügte er/sie dem Stapel zu d) bei.
- Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/In bestimmte Belsitzer/Innen nacheinander die von dem/der Wahlvorsteher/In gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie ungültiger Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von dem/der Schriftführer/In in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).
- 3.4.3.2 Anschließend ordnete der/die Wahlvorsteher/In die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber/Innen abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber/Innen abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von dem/der Schriftführer/In in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).
- 3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:
- ¹⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
 - ¹⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Belsitzer/Innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
- Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.
- 3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen im Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der/Die Wahlvorsteher/In gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche/n Bewerber/In oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensumme III (ZS III) von dem/der Schriftführer/In in Abschnitt 4 eingetragen.
- 3.4.6 Der/Die Schriftführer/In zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von dem/der Wahlvorsteher/In bestimmte Belsitzer/Innen überprüften die Zusammenzählung.
- 3.5 Die von dem/der Wahlvorsteher/In bestimmten Belsitzer/Innen sammelten
- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerber/Innen, denen die Erststimme zugefallen war,
 - b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
 - c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
 - d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,
- je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.
- Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern _____ bis _____ beigelegt.
- 3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von dem/der Wahlvorsteher/In mündlich bekannt gegeben.

Anlage 8

4. Wahlergebnis

Kernbuchstaben für die Zahlenangaben ⁶⁾		
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein) ⁷⁾	
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein) ⁷⁾	
A1+A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁷⁾	
B	WählerInnen insgesamt [vgl. Abschnitt Nr. 3.2 a)]	
B1	Darunter WählerInnen mit Wahlschein [vgl. Abschnitt Nr. 3.2 c)]	

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ^{8) 9)}

C		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf der/die BewerberIn (Vor- und Familienname der BewerberIn/des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/Wahlgruppe bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	Dr. Nolten, Ralf, CDU	---			
D3	Griskewitz, Jan, FDP	---			
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ^{10) 11)}

E		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

Anlage 8

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname

Vor- und Familienname

beantragte/in vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung¹⁾ der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

¹⁾ berichtigt²⁾

und vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin mündlich bekannt gegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 20 LWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch¹⁾

Angabe der Übermittlungsart

dem Bürgermeister übermittelt.

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/Innen, anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

Anlage 8

- 5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben.

Ort, Datum	

- 5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname
verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil
Angabe der Gründe
Angabe der Gründe

6. Nach Schluss des Wahlgeschäfts

- 6.1 Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wurden wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber/Innen abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

- 6.2 Dem/Der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wurden am _____, um _____ Uhr übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Nummer 6.1 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel -¹⁾ sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Das/Die Wahlvorstands

Anlage 8

Vom/Von der Beauftragten des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift des/der Beauftragten des Bürgermeisters

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass diese Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

-
- 1) Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen
 - 2) Wenn im Stimmbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen
 - 3) Sind nicht alle BesitzzeiterInnen erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muss geschehen, wenn einschließlich des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin und des Schriftführers/der Schriftführerin oder ihrer StellvertreterInnen weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
 - 4) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
 - 5) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alle Zahlen nicht löschen oder radieren.
 - 6) Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.
 - 7) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A1 und A2 und A1+A2 sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnis zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5)
 - 8) Summe C + D muss mit B übereinstimmen.
 - 9) Summe E + F muss mit B übereinstimmen.

Anlage 9

Anlage 19
Zu § 54 Abs. 5 Satz 1 LWahlO

Kreisangehörige Stadt: Stadt Dören
Kreis Dören
Stimmbezirk: 99.1 VHS Marienstraße
Wahlkreis: Dören II - Euskirchen II

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nr. 5.6)

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl zur Landtagswahl

am 15.05.2022

1 Briefwahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Funktion	Familienname	Vorname
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			

An Stelle des/der nicht erschienenen - ausgefallenen Mitgliedes/Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Briefwahlvorsteher/In den/die folgenden anwesenden - herbeigerufenen Wahlberechtigten zum Mitglied/zum Mitgliedern des Briefwahlvorstandes: ^{1) 2)}

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2 Wahlhandlung

2.1 Der/Die Briefwahlvorsteher/In verpflichtete die Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

¹⁾ versiegelt.

¹⁾ verschlossen; der/die Briefwahlvorsteher/In nahm die Schlüssel in Verwahrung.

Anlage 9

- 2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass ihm von dem/der Bürgermeister/in _____ (Zahl) Wahlbriefe übergeben worden sind.
Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass er eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen
- ¹⁾ nicht erhalten hat.
 ¹⁾ vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin erhalten hat. _____ (Zahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine wurde/wurden übergeben.¹⁾
- 2.4 Sodann öffnete ein/e von dem/der Briefwahlvorsteher/in bestimmter Belsitzer/bestimmte Belsitzerin die Wahlbriefe, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem/der Briefwahlvorsteher/in. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden waren, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.
- 2.5 Ein/Eine Beauftragter/Beauftragte des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin überbrachte um _____ Uhr weitere _____ Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.¹⁾
- 2.6 Es wurden
- ¹⁾ keine Wahlbriefe beanstandet.
 ¹⁾ _____ (Zahl) Wahlbriefe beanstandet.
- Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen
- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat. |
| <input type="checkbox"/> | Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war. |
| <input type="checkbox"/> | Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war. |
| <input type="checkbox"/> | Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat. |
| <input type="checkbox"/> | Wahlbriefe, weil der/die Wähler/in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat. |
| <input type="checkbox"/> | Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war. |
| <input type="checkbox"/> | Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat. |
| <input type="checkbox"/> | Wahlbriefe zusammen. |
- Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und - verpackt und versiegelt - der Wahl Niederschrift beigelegt.
- Nach besonderer Beschlussfassung wurden _____ Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlscheine, so wurde dieser mit einem entsprechendem Vermerk der Wahl Niederschrift beigelegt.
- 3 Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
- 3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt worden waren, erklärte der/die Briefwahlvorsteher/in die Briefwahlhandlung für geschlossen.

Anlage 9

- 3.2 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet.
Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.
Die Zählung ergab _____ Stimmzettelumschläge
= Briefwähler/-Innen = B/B1
- b) Sodann wurden die Wahlscheine gezählt.
Die Zählung ergab _____ Wahlscheine
- ¹⁾ Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/-Innen) zu a) überein.
- ¹⁾ Die Zahl zu b) war um _____ größer/kleiner ¹⁾ als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/-Innen) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen. Sie erklärt sich aus folgenden Gründen:

- 3.3 Der/die Schriftführer/in übertrug die Zahl der Wähler/-Innen in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B/B1.
- 3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer/Innen unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, entfalteten sie, bildeten daraus folgende Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den/die Bewerber/in und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
- b) einen Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber/Innen und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
- c) einen Stapel mit den leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten, sowie
- e) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die Stapel zu d) und e) wurden von einem/einer von dem/der Wahlvorsteher/in dazu bestimmten Beisitzer/in in Verwahrung genommen.

- 3.4.2 Die Beisitzer/Innen, die die nach a) geordneten Stapel unter Ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber/welche Bewerberin und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem/der Wahlvorsteher/in oder ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel e) bei.

Nunmehr prüfte der/die Wahlvorsteher/in den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm/ihr hierzu von dem/der Beisitzer/in, der/die sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der/Die Wahlvorsteher/in sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/Innen nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber/Innen und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

Anlage 9

- 3.4.3 Sodann Übergab der/die Belsitzer/In, der/die den nach b) gebildeten Stapel unter seiner/Ihrer Aufsicht hatte, den Stapel dem/der Wahlvorsteher/In.
- 3.4.3.1 Der/Die Wahlvorsteher/In legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er/sie an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem/der Wahlvorsteher/In Anlass zu Bedenken gaben, fügte er/sie dem Stapel zu e) bei.
Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/In bestimmte Belsitzer/Innen nacheinander die von dem/der Wahlvorsteher/In gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie ungültiger Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von dem/der Schriftführer/In in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).
- 3.4.3.2 Anschließend ordnete der/die Wahlvorsteher/In die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber/Innen abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber/Innen abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von dem/der Schriftführer/In in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).
- 3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:
- ¹⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
 - ²⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Belsitzer/Innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.
- 3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen im Stapel zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der/Die Wahlvorsteher/In gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber/welche Bewerberin oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensumme III (ZS III) von dem/der Schriftführer/In in Abschnitt 4 eingetragen.
- 3.4.6 Der/Die Schriftführer/In zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von dem/der Wahlvorsteher/In bestimmte Belsitzer/Innen überprüften die Zusammenzählung.
- 3.5 Die von dem/der Wahlvorsteher/In bestimmten Belsitzer/Innen sammelten
- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern/Bewerberinnen, denen die Erststimme zugefallen war,
 - b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
 - c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel und
 - d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den dazugehörenden Stimmzetteln,
 - e) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und
 - f) die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln
- je für sich und behielten sie unter Ihrer Aufsicht.
Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern _____ bis _____ beigelegt.
- 3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift eingetragene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von dem/der Briefwahlvorsteher/In mündlich bekannt gegeben.

Anlage 9

4 Briefwahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ^{*)}	
B/B1	BriefwählerInnen [vgl. Abschnitt 3.2 a)]

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ^{*)}

C		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfallen auf den/die BewerberIn (Vor- und Familienname der BewerberIn/der Bewerberin sowie Kurzbezeichnung der Partei) bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	Dr. Nolten, Ralf, CDU	---			
D3	Griskewitz, Jan, FDP	---			
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Anlage 9

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ^{5) 7)}

E		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

Anlage 9

5 Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Briefwahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes

Vor- und Familienname

beantragte/n vor Unterzeichnung der Briefwahlunterschrift eine erneute Zählung³⁾ der Stimmen, weil

--

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlunterschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

- ¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis festgestellt
 ¹⁾ berichtigt ⁴⁾

und vom Briefwahlvorsteher/von der Briefwahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

- 5.3 Das Briefwahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 20 LWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch

(Angabe der Übermittlungsweg)

dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übermittelt.

- 5.4 Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.

- 5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

- 5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort, Datum

--	--

Anlage 9

5.7 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes

Vor- und Familienname

verweigerte/n die Unterschrift unter der Briefwahlmitederschrift, weil

Angabe der Gründe

Angabe der Gründe

6 Nach Schluss des Wahlgeschäfts

6.1 Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlmitederschrift als Anlagen beigelegt sind, wurden wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber/Innen abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- ein Paket mit den ungekennzelchneten Stimmzetteln,
- ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlvorstandes und der Inhaltsangabe versehen.

6.2 Dem/Der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wurden am _____, _____ Uhr, übergeben

- diese Wahlmitederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Nr. 6.1 beschrieben,
- das/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine oder die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel¹⁾ - sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Briefwahlvorsteher/in

Vom/Von der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wurde die Wahlmitederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift des/der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlmitederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Anlage 9

-
- 1) Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.
 - 2) Sind nicht alle Beisitzer/Innen erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muss geschehen, wenn einschließlich des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin und des Schriftführers/der Schriftführerin oder ihrer Stellvertreter/-Innen weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
 - 3) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
 - 4) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
 - 5) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
 - 6) Summe C + D muss mit B/B1 übereinstimmen.
 - 7) Summe E + F muss mit B/B1 übereinstimmen.

Anlage 10

Schnellmeldung über das Ergebnis der Landtagswahl am 15.05.2022

Stimmbezirk
Gemeinde
Wahlkreis

01.0 Grundschule Niederau
Stadt Düren
Düren II - Euskirchen II

Wahlberechtigte insgesamt (A1+A2)	A	
Wähler/Innen im Stimmbezirk insgesamt	B	

Bewerber/In, Partei	Erststimmen		Zweitstimmen	
Ungültige Stimmen	C		E	
Gültige Stimmen	D		F	
Dr. Nolten, Ralf, CDU	D1		F1	---
Griskewitz, Jan, FDP	D3		F3	---

Unterschrift

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, nachdem die Zahlen wiederholt worden sind.

Durchgegeben: Unterschrift des Meldenden	Uhrzeit	Aufgenommen: Name des/der Aufnehmenden
--	---------	--

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

Anlage 11

Anlage wird ergänzt sobald vorhanden.